

IN ERSTER LINIE KINDER

Flüchtlingskinder in Deutschland



Thomas Berthold

In erster Linie Kinder

Flüchtlingskinder in
Deutschland

© Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2014

In Auftrag gegeben beim Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	Christian Schneider	6
Vorwort	Christoph Strässer	7
1. In erster Linie Kinder – Einleitung		10
Ruslan		17
2. Im Schatten des Ausländerrechts		19
Abbas		30
3. Die Stütze der Familie		32
Ehmal		36
4. Ausgrenzung – Teil des Alltags		38
Ayana		42
5. Fehlende kindgerechte Unterstützung		44
Liridon		49
6. Kampf um Bildung		50
7. Fazit und Beispiele		54

Einführung

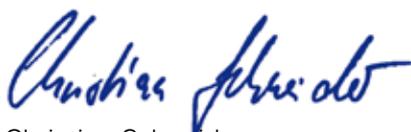
In erster Linie Kinder – Flüchtlingskinder in Deutschland

„In erster Linie Kinder“ – mit diesem Bericht will UNICEF sichtbar machen, was das deutsche Ausländerrecht zum großen Teil verdeckt: Bei allen unter 18-jährigen Asylantragsstellern in Deutschland haben wir es mit Kindern zu tun. Sie bleiben Kinder, auch und gerade auf der Flucht, und haben als Kinder besondere Bedürfnisse. Und sie verlieren diesen Status nicht allein dadurch, dass sie ihr Heimatland verlassen und in Deutschland eine Zukunft suchen, aus welchen Gründen auch immer.

In Krisenregionen erkennen wir die Schutzbedürftigkeit und die Bedürfnisse von Flüchtlingskindern ohne Zögern und ganz selbstverständlich an. In Syrien und den Nachbarländern beispielsweise gehört es fest zur UNICEF-Nothilfe, mit Zelten geschützte Orte für Kinder einzurichten – einfache Anlaufstellen, in denen sich die Kinder sicher fühlen können, spielen und malen dürfen, betreut werden. Die Mädchen und Jungen werden medizinisch versorgt, vorsorglich geimpft. Auch unter den schwierigsten Voraussetzungen versucht UNICEF, sie zumindest in provisorischen Klassenzimmern unterzubringen. Das alles tun wir, weil sie Kinder sind und für ihre gesunde Entwicklung Schutz und besondere Unterstützung benötigen.

Das deutsche Ausländer- und Asylrecht dagegen schränkt für Kinder aus Flüchtlingsfamilien den Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und sozialer Teilhabe gravierend ein. So müssen sie beispielsweise vor Arztbesuchen eine behördliche Genehmigung einholen, damit die Behandlungskosten übernommen werden. Obwohl es Schulen gibt, bekommen sie nicht immer einen Platz in der Nähe. Und sie finden oft kaum Freizeitangebote, damit sie zumindest einige Stunden am Tag eine unbeschwertere Zeit mit Gleichaltrigen verbringen können. Was wir also anderswo auf der Welt als selbstverständlich ansehen, scheint im modernen Europa nicht selbstverständlich. Dabei garantiert die UN-Kinderrechtskonvention seit 1989 jedem Kind die gleichen Rechte – egal, aus welchem Land es kommt oder wo es sich aktuell aufhält.

UNICEF wird sich gemeinsam mit seinen Partnern weiter dafür einsetzen, die Rechte aller Kinder in allen Ländern durchzusetzen. Die Handlungsempfehlungen der Studie „In erster Linie Kinder“ sollen Bund, Ländern und Behörden in Deutschland dabei helfen, ihrer Pflicht nachzukommen, das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen. Sie sollen aber auch ein Anreiz sein für eine vertiefte wissenschaftliche und öffentliche Debatte – im Interesse jedes Kindes, das aufgrund von Krieg, Verfolgung oder anderen Notsituationen auf der Flucht ist. Vielen Dank für Ihr Interesse!



Christian Schneider

Geschäftsführer Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Vorwort

Perspektiven für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder sind besonders schutzbedürftig – unabhängig davon, ob sie unbegleitet oder mit ihren Eltern nach Deutschland kommen. Dies ergibt sich einerseits aus der Flucht selbst. Die Kinder haben ihre Heimat und alles Vertraute verloren. Je nach Familienkonstellation müssen sie zusätzlich vielfach Rollen übernehmen, die sie sowohl physisch als auch psychisch überfordern. Wo Kinder die Verantwortung für Ihre Familie tragen müssen, liegt ihre besondere Schutzwürdigkeit auf der Hand.

Andererseits liegt ein häufiger Grund für die Flucht neben gesellschaftlichen und politischen Gründen auch darin, dass gerade die Kinder als jüngste Familienmitglieder vor repressiven Regimen geschützt werden sollen. Dass die Entscheidung für die Flucht, die oftmals eine Misere für die Familie mit sich bringt, unter anderem ihretwegen getroffen wurde, ist den meisten Flüchtlingskindern durchaus bewusst. Folglich lastet auch im familiären Umfeld ein immenser Erfolgsdruck auf diesen Kindern.

Kinder, die aus dem eigenen Land fliehen mussten, bedürfen verstärkt unseres Schutzes. Gerade im Kontext der aktuellen Krisen wird Kindern, die mit ihren Familien nach Deutschland geflohen sind, trotz erheblicher Bemühungen von staatlicher Seite nicht immer adäquate Hilfe zuteil. Die nationalen Auffangsysteme zum Umgang mit Flüchtlingen sind entweder auf Erwachsene oder auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgelegt und nicht ausreichend spezifiziert, um den besonderen Bedürfnissen von begleiteten Flüchtlingskindern Rechnung zu tragen.

Um die Situation begleiteter Flüchtlingskinder umfassend zu verbessern, ist es dringend notwendig, eine entsprechende öffentliche Diskussion anzuregen. Dazu trägt die vorliegende Studie bei. Sie bringt Klarheit in die aktuellen Behandlungsweisen von minderjährigen Flüchtlingen in der Bundesrepublik, beleuchtet die ihnen heute zur Verfügung stehenden Schutzmechanismen und -möglichkeiten näher und zeigt schließlich, dass in diesem Bereich noch viel getan werden kann und muss. Die politisch Verantwortlichen müssen ihr Handeln am „Best Interest of The Child“ orientieren – damit Flüchtlingskinder in Deutschland eine dauerhafte Perspektive erhalten.



Christoph Strässer

Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik
und Humanitäre Hilfe





1. In erster Linie Kinder

Ein Drittel aller nach Deutschland einreisenden Flüchtlinge¹ sind Kinder und Jugendliche. Nach Schätzungen leben mehr als 65.000 Flüchtlingskinder² mit unsicherem Aufenthaltsstatus in Deutschland. Diese Kinder werden von Politik, Verwaltung, Medien und weiten Teilen der Öffentlichkeit kaum beachtet. Trotz der besonderen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen fehlen besondere staatliche Unterstützungsmaßnahmen für sie. Flüchtlingskinder werden in erster Linie als Anhang ihrer Eltern wahrgenommen und behandelt, nicht als eigenständige Persönlichkeiten und Träger eigener Rechte, mit ganz besonderen, kinderspezifischen Bedürfnissen.

Der vorliegende Bericht möchte dazu beitragen, den Blick auf diese Kinder zu richten. Er benennt die dringend zu lösenden Probleme und notwendige Schritte, um die konkrete Lebenssituation der Flüchtlingskinder zu verbessern.

Flüchtlingskinder haben das Recht, Beachtung und Unterstützung zu finden. Denn sie sind in erster Linie Kinder. Der Bericht soll zeigen, dass sie diese Beachtung und Unterstützung verstärkt benötigen und dass diese auch praktisch möglich sind.

Die Lebenssituation der Kinder – in Deutschland, im Herkunftsland, auf der Flucht

Flüchtlingskinder leben oft in Unsicherheit, ob sie in Deutschland bleiben können, und mit der Angst ins Herkunftsland oder in einen Transitstaat abgeschoben zu werden. Viele von ihnen leben in Massenunterkünften – ohne Raum für Privatsphäre, ohne kindgerechte Ausstattung und ohne die Möglichkeit am gesellschaftlichen Leben der „ganz normalen“ Bewohner in den umliegenden Ortschaften teilzunehmen. Die Kinder erleben Rassismus oder auch Abweisung durch Anwohner.³ Als Teil der Gruppe „Flüchtlinge“ werden sie unwillentlich zum Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen.

Vor der Ankunft in Deutschland steht die Flucht aus dem Herkunftsland. Über 50 Millionen Menschen sind laut UNHCR gegenwärtig auf der Flucht, die meisten fliehen in Nachbarländer.⁴ Bürgerkrieg und militärische Konflikte, Diskriminierung, Verfolgung

1 Im vorliegenden Bericht orientiert sich die Begrifflichkeit „Flüchtling“ an der Selbstbeschreibung der Personen bzw. am angestrebten Status, nicht an den im Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz festgelegten Termini.

2 Die Gesamtzahl setzt sich zusammen aus ca. 25.000 Kindern und Jugendlichen, die zum Stichtag 31.12.2013 mit Duldung in Deutschland leben und 40.000 Kindern und Jugendlichen, die sich laut Ausländerzentralregister zum 31.12.2013 als Asylsuchende in Deutschland aufgehalten haben.

3 Siehe bspw. „Drastischer Anstieg von Angriffen auf Asylbewerber in Deutschland“, <http://www.zeit.de/gesellschaft/2014-03/rechtsextremismus-asylbewerber-angriffe> (Abruf: 15.4.2014)

4 UNHCR: GlobalTrends 2013.

sozialer oder ethnischer Gruppen und religiöser Minderheiten: Die Gründe für Familien und ihre Kinder ihre Heimat zu verlassen sind vielfältig. Übersehen wird oft, dass die Lebenssituation der Kinder die Flucht maßgeblich mit auslösen kann: Die Angst davor, dass Kinder zwangsrekrutiert und als Kindersoldaten eingesetzt werden, die Gefahr von Beschneidungen und Zwangsverheiratungen, verschlossene Bildungswege und damit einhergehend ein Leben ohne wirkliche Perspektiven, Diskriminierung aufgrund der Abstammung aus ungesetzlichen Beziehungen der Eltern, nicht in Geburtsregistern aufzutauchen und der damit einhergehende Ausschluss von allen Bürgerrechten oder die Gefahr, Opfer von Kinderhandel zu werden. Solche Begebenheiten sind Teil der Biographien der meisten Flüchtlingskinder.

Auch die Flucht nach Deutschland geht an den Flüchtlingskindern nicht spurlos vorüber. Die häufig scharf kritisierte Situation an den Grenzen Europas, die vielen tausend Toten im Mittelmeer und die Hindernisse innerhalb Europas, das Zufluchtland seiner Wahl zu erreichen, sind auch Teil der Lebensrealität dieser Kinder.⁵

Die Politik der Europäischen Union zielt unter anderem darauf ab, die geflüchteten Menschen gar nicht erst nach Europa einreisen zu lassen. Das Dublin-Abkommen⁶ verhindert für viele die freie Wahl des Zufluchtlands, ein zügiges Weiterreisen zu Familien und Vertrauenspersonen und blockiert das Ankommen an einem sicheren Ort oftmals für einen langen Zeitraum. In zahlreichen Dokumentationen über die Situation an den europäischen Grenzen wird sichtbar, dass die Menschenrechte der Flüchtlingskinder permanent gefährdet sind und häufig verletzt werden.⁷

Die Situation im Herkunftsland und die europäische Asylpolitik werden im Rahmen dieses Berichts nicht schwerpunktmäßig bearbeitet, da der Fokus auf der Lebenssituation in Deutschland liegt. Aber ohne Berücksichtigung dieses politischen Hintergrunds und der persönlichen Erlebnisse der Kinder kann ihre tatsächliche Situation nicht nachvollzogen werden.

Die oft monate- oder jahrelangen Wege sind meist genauso prägend wie die Situation in Deutschland.

Der rechtliche Rahmen

Der rechtliche Rahmen der vorliegenden Studie ist die UN-Kinderrechtskonvention (KRK), die für alle hier lebenden Kinder und Jugendlichen gilt.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass sich die aus Artikel 3 KRK ergebende Pflicht der Orientierung jeglichen staatlichen Handelns gegenüber Minderjährigen an den „best interests of the child“/ am Kindeswohl⁸ im praktischen Handeln, im Umgang mit und bei Entscheidungsfindungen gegenüber Kindern beweisen muss.⁹ Das bedeutet, dass

5 Beispielhaft: Dokumentation von Pro Asyl zum Umgang mit Flüchtlingen an den europäischen Grenzen: http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2013/Summary_Faelle_Deutsch_Pushed_Back.pdf

6 Ein zentraler Eckpfeiler des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist die Dublin-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III)). In dieser wird u.a. geregelt, dass Asylsuchende nur in einem EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag stellen können. Viele Flüchtlingsfamilien werden so gehindert, in ihr Zielland zu reisen und dort einen Asylantrag zu stellen.

7 Vgl. hierzu bsph.: Dokumentationen von Pro Asyl zur Lebenssituation von Flüchtlingen in anderen EU-Staaten und an den EU-Grenzen, <http://www.proasyl.de/de/themen/eu-politik/> (Abgerufen am 22.5.2014).

8 Die deutsche Übersetzung der in der KRK benannten „best interests of the child“ lautet Kindeswohl. Dieser wird im Allgemeinen so verwendet und verstanden, dass Gefahren für die Minderjährigen ausgeschlossen werden sollen. Der Begriff der KRK geht allerdings weiter: Die Interessen der Minderjährigen stehen im Mittelpunkt, eine aktive Beteiligung der Kinder ist Voraussetzung für eine Wahrung der „best interests“

9 Zur Debatte: Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestags, Innenausschuss Wortprotokoll Nr. 17/101 vom 15. April 2014.

die Politik, die staatlichen Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen in ihrem Handeln auch die Belange, Interessen und das Wohl von Flüchtlingskindern berücksichtigen müssen. Dieses Prinzip findet sich auch in Artikel 24 der Europäischen Grundrechtecharta.¹⁰ Die Verankerung des Kindeswohls in den Erwägungsgründen und vielen weiteren Vorschriften der relevanten EU-Richtlinien betreffend Drittstaatenangehörigen gibt vor, dass die Rechte und Belange der Kinder zu wahren sind und nicht automatisch hinter anderen, ausländerrechtlichen Vorschriften zurücktreten.

Der rechtliche Rahmen der KRK wird in Deutschland durch die Normen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) ergänzt: In den Allgemeinen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts ist festgelegt, dass jedes Kind „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“¹¹ hat. Dies gilt auch für Flüchtlingskinder.¹² Eine Gleichstellung ist rechtlich vorgesehen und gewollt, eine Benachteiligung von Flüchtlingskindern ist dementsprechend nicht haltbar.¹³

Sowohl in der KRK als auch im SGB VIII spielt die Frage der Partizipation, der Beteiligung von Kindern, eine zentrale Rolle und wird als zentrales Element für die Wahrung ihrer Interessen¹⁴ bzw. als möglicher Schlüssel gegen eine unangemessene Behandlung verstanden. Partizipation kann aber nur gelingen, wenn die Angesprochenen die Möglichkeit haben selbst aktiv zu werden, zu gestalten und eigene Wünsche und Vorstellungen einzubringen. Hinsichtlich der Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Deutschland bedeutet dies, dass sie in allen Verfahren und Prozeduren, die sie betreffen, von Unterbringung über aufenthaltsrechtliche Prozesse bis zu schulischen Fragen, angehört werden und ihre Anliegen entsprechend berücksichtigt werden – sofern ihnen das nicht zu schaden droht.

Nach der UN-KRK muss das Kindeswohl in allen Kinder betreffenden Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden, das gilt auch bei der Anwendung der relevanten ausländerrechtlichen Vorgaben wie Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz. Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge müssen in ihrer Praxis die Interessen der Kinder berücksichtigen, sie als eigenständige Personen ernst nehmen.

Der Begriff Flüchtlingskind

Der Begriff Flüchtlingskind wirft Fragen auf und kann missverständlich sein. Es ist nicht möglich, alle Minderjährigen, die nach Deutschland geflüchtet sind, als eine kohärente Gruppe zu beschreiben. Zu unterschiedlich sind die Interessen, Erfahrungen und Erwartungen. Der Begriff „Flüchtlingskind“ umfasst eine Gruppe Menschen, deren Gemeinsamkeit sich rechtlich auf den angestrebten Aufenthaltstitel gründet. Allen gemeinsam ist, dass sie ihre Heimatländer verlassen haben, um Krieg, Gewalt, existenziellen Nöten, Diskriminierung oder einem Leben ohne Perspektive zu entfliehen. Im Rahmen der

¹⁰ Art. 24 (2) GRC: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ Die Bedeutung des Art 24 (2) GRC in der Anwendung von ausländerrechtlichen Normen wurde durch den Europäischen Gerichtshof in einer Entscheidung vom 6. Juni 2013 deutlich hervorgehoben.

¹¹ § 1 (1) SGB VIII

¹² Vgl. hierzu § 6 (2) und (4). Dieser ermöglicht explizit eine Leistungsgewährung für Flüchtlingskinder, Genaueres in Kapitel 5.

¹³ Vgl. hierzu bspw. Paul Lagarde: „Anlage zur Denkschrift Kinderschutzübereinkommen, Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ Rn. 36 und 44 in BT Drucksache 14/09, S. 45f.

¹⁴ Siehe General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1).

Erarbeitung des Berichts wurden die Begriffe Flüchtlingskinder, begleitete minderjährige Flüchtlinge und geflüchtete Minderjährige mit einigen befragten Experten diskutiert.

Trotz unterschiedlicher Benennung bleibt die Konstruktion der Gruppe der Flüchtlingskinder offensichtlich. Um dem Ziel der Studie gerecht zu werden, die Lebenssituation von flüchtenden Kindern zu beschreiben, soll jedoch in diesem Rahmen am Begriff Flüchtlingskinder jedoch festgehalten werden. Dies geschieht auch in Anlehnung an die Terminologie der KRK und den dort verwendeten Begriff des Kindes und die im öffentlichen Diskurs gebräuchliche Bezeichnung Flüchtlingskind. Auch wenn die Fokussierung auf „Kinder“ im deutschen Sprachgebrauch vielleicht von der Situation der Jugendlichen ablenkt, so ermöglicht die Fokussierung auf die Kinder-Begrifflichkeit analog zur KRK eine klare Bezugnahme auf die gesamte Gruppe der 0- bis 18-Jährigen.

Weiteres Kriterium für die Konstruktion der in diesem Bericht beschriebenen Gruppe ist die Asylantragstellung als Versuch, den Aufenthalt in Deutschland zu legalisieren. Das bedeutet, dass bspw. die Situation der zuwandernden Roma-Familien aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wie Bulgarien und Rumänien im Rahmen dieses Berichts nicht thematisiert wird. Der Grund für diese Eingrenzung ist, dass die asylsuchenden Kinder von anderen rechtlichen Mechanismen betroffen sind und die allgemeine Situation anders zu charakterisieren ist (beispielsweise hinsichtlich Aufenthaltsrecht, Zugang zu Leistungen oder Wohnpflicht). Damit ist keine Wertung der Lebenslagen verbunden: Beide Gruppen sind in Deutschland von Ausgrenzung betroffen und ihre Lebensverhältnisse müssen grundlegend verbessert werden.

Die „Begleiteten“

90 bis 95 Prozent der Flüchtlingskinder, in absoluten Zahlen waren das 2013 ca. 36.300 Minderjährige¹⁵, reisen mit ihren Familien nach Deutschland ein. Die anderen gelten als so genannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Das Ziel des vorliegenden Berichts ist die Darstellung der Lebenssituation von Kindern, die in Begleitung von Sorgeberechtigten nach Deutschland einreisen. In der Praxis kann das aber bedeuten, dass sie zu sorgeberechtigten Personen in Deutschland nachreisen oder diese nach ihnen eintreffen, so dass sie zu Beginn ihres Aufenthalts als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten. Die Trennung zwischen den beiden Gruppen lässt sich nicht immer klar aufrechterhalten, da viele Familien im Rahmen der Wege durch Europa zumindest zeitweise getrennt werden.

In der Vergangenheit wurde das größere Augenmerk in Wissenschaft, Politik und auch Gesellschaft auf die alleine reisenden, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gelegt. Ein Grund dafür ist ihre besondere Schutzbedürftigkeit. Die jahrelange Arbeit von Initiativen, Engagierten, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern und Vormündern mit dieser Gruppe hat diese Feststellung immer wieder belegt und aufgezeigt, welche Möglichkeiten es gibt, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu unterstützen. Gemäß geltender EU-Richtlinien¹⁶ sind auch alle anderen Minderjährigen als schutzbedürftig zu behandeln. Eine entsprechende Behandlung und Sorge ist aber vielerorts nicht erkennbar, wie in vielen der Studie zugrundeliegenden Interviews deutlich wurde.

¹⁵ Vgl. Fn 2.

¹⁶ Vgl. Art. 21, RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

Auch Flüchtlingskinder in Begleitung ihrer Eltern bedürfen des gleichen (besonderen) Schutzes, der gleichen Fürsorge und der gleichen Förderung und Unterstützung. Die Annahme, dass all dies von alleine geschieht, nur wegen der bloßen Anwesenheit eines Sorgeberechtigten, stimmt nicht mit der Realität überein. Jedes Flüchtlingskind braucht die gleiche besondere Unterstützung – als Kind.

Die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hat sich in den letzten Jahren langsam, aber stetig verbessert. In Deutschland hat sich insbesondere durch die Aufmerksamkeit der Jugendhilfe für diese Gruppe ein umfangreicher, an der Praxis orientierter Austausch entwickelt. Auch gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Publikationen zu dieser besonderen Gruppe.

In vielen der im Rahmen dieser Studie geführten Gesprächen vertraten die Interviewten die These, dass dem Großteil der Flüchtlingskinder in Begleitung hingegen zu wenig Aufmerksamkeit zuteil wird. Deutlich wird dies auch an dem bislang geringen Forschungsinteresse an der Thematik¹⁷ und an den fehlenden geeigneten Fördermaßnahmen bzw. deren Nicht-Anwendung.

Im von CDU, CSU und SPD im Dezember 2013 geschlossenen Koalitionsvertrag spielen Flüchtlingskinder eine untergeordnete Rolle. Während die große Koalition feststellt, dass die UN-Kinderrechtskonvention auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu gelten habe, finden die Flüchtlingskinder in Begleitung ihrer Familien – die deutlich größere Gruppe – in diesem Kontext keine Erwähnung.¹⁸ Doch die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention gelten auch für sie.

Die Lebenssituation dieser vernachlässigten Gruppe will dieser Bericht verstärkt beleuchten.

Die Methodik und die Perspektive

Der vorliegende Bericht fußt auf der Auswertung von Literatur und auf den Ergebnissen von persönlichen Interviews.

Zum einen wurden zahlreiche schriftliche Quellen zum Thema der Lebenssituation von jungen Flüchtlingen zusammengetragen, analysiert und ausgewertet. Zum anderen wurden mit insgesamt 30 Personen Interviews geführt, die über Expertise im Themengebiet verfügen.¹⁹ Die Interviewten waren in der Mehrzahl hauptamtlich im Bereich der Flüchtlingsarbeit tätig. Die Auswahl erfolgte unter regionalen Gesichtspunkten, aufgrund von unterschiedlichen Zugängen zum Themenfeld und vor dem Hintergrund, dass auch die Perspektiven der Behörden mit einbezogen werden sollte. Die Interviews wurden als offene Leitfrageninterviews geführt.

Der Verfasser hat hierzu einen Leitfaden entwickelt, der auf im Vorfeld durch Informationsgespräche mit Experten gewonnenen Informationen sowie aus der Literatur eruierten Grundlagen basierte.

17 Vgl.: Susanne Johannson: Empirie, Forschungsstand und Forschungsbedarf zu begleiteten Flüchtlingskindern in Deutschland, <http://www.dji.de/index.php?id=43324>.

18 Deutschlands Zukunft Gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 77 <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>

19 Liste der Gesprächspartner, siehe S. 56

Der Leitfaden umfasst vier Teile:

- 1.) Persönlicher Zugang des Gesprächspartners zum Thema,
- 2.) Fragen zu strukturellen Gegebenheiten im Umgang mit Flüchtlingskindern,
- 3.) Fragen zu Einzelfällen und deren Verlauf,
- 4.) Abschließende Fragen zu weiteren Informationsquellen und offenen Fragestellungen.

Die Gespräche wurden z.T. telefonisch und z.T. persönlich geführt und dauerten zwischen 45 und 135 Minuten.

In vielen Fällen werden Berichte wie der vorliegende vor allem über die Betroffenen geschrieben und nicht mit oder von ihnen.²⁰ Auch der vorliegende Bericht wurde aus der Außenperspektive verfasst. Zu den Experteninterviews gehörten allerdings auch fünf Gespräche mit Flüchtlingskindern selbst, um ihre eigene Perspektive aufzunehmen. Dazu wurden über Vertrauenspersonen der jungen Menschen Kontakte hergestellt, um möglichst offene Gespräche zu gewährleisten. Die Gesprächspartner waren zwischen zwölf und 25 Jahre alt. Zum Teil lag das Erleben als Flüchtlingskind also in der Vergangenheit, war aber immer noch im Lebensalltag präsent. Diese Interviews mit mittlerweile volljährigen Gesprächspartnern wurden bewusst geführt, um die Entwicklung und die Lebensverläufe über einen längeren Zeitraum nachvollziehen zu können. Hinzu kommt, dass die in diesem Bericht beschriebenen Problemlagen nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit enden – aber immer schon vorher beginnen.

Die so gewonnenen Informationen bzw. Daten wurden auf drei Arten verarbeitet:

Zum einen sind grundlegende Informationen zu verschiedenen Lebensbereichen in den Kapiteln zu einzelnen Schwerpunkten zusammengefasst. Daneben stellen Einzelfallgeschichten die Realität von Flüchtlingskindern exemplarisch dar. Sie wurden von den befragten Flüchtlingskindern oder von mit ihnen eng im Kontakt stehenden Personen berichtet und sind zum Schutz der Persönlichkeit anonymisiert. Die Einzelfälle sollen insbesondere die Bandbreite der unterschiedlichen Lebenssituationen darlegen. Als drittes Element sind statistische Angaben in Grafiken aufgearbeitet.

²⁰ Dies betrifft aber nicht nur flüchtlingspolitische Fragestellungen.

Die zentralen Aussagen

Die Betrachtung der Lebensumstände der Flüchtlingskinder lässt zwei zentrale Aussagen zu, die in den folgenden Kapiteln erläutert werden:

1. Nichtbeachtung des Kindeswohls

Die Interessen der Flüchtlingskinder in Deutschland werden von Politik, (Zivil-)Gesellschaft und Verwaltungen oft nicht beachtet. Sei es im Asylverfahren, bei der Unterbringung, bei der Schulbildung oder im Kontext einer möglichen aufenthalts- oder sozialrechtlichen Beratung: Die Interessen der Kinder, das Kindeswohl spielen eine nachrangige Rolle. Die Kinder werden nur selten als eigenständige Träger von Rechten wahrgenommen. Dies ist zum einen häufig mit einer Missachtung der Rechte dieser Kinder verbunden. Zum anderen wird die fehlende Wahrnehmung der Kinder durch Behörden, Politik und Gesellschaft der oftmals wichtigen Rolle, die Kinder in ihren Familien übernehmen, nicht gerecht.

2. Benachteiligung gegenüber anderen Kindern

Die soziale Benachteiligung von Flüchtlingen in Deutschland wirkt sich besonders stark auf die Kinder aus: Die Unterbringung in isolierenden Gemeinschaftsunterkünften, der eingeschränkte Zugang zu Freizeitmöglichkeiten, die Angst vor Rückführungen, die Nachteile bei der Schulwahl und der eingeschränkte Zugang zur Krankenversorgung belasten die Entwicklung dieser Kinder stark und prägen ihren Alltag. Diese Zurücksetzung zieht sich aufgrund der fehlenden grundlegenden Beachtung des Kindeswohls durch alle Lebensbereiche der Kinder. Als Flüchtlingskind in Deutschland aufzuwachsen bedeutet im Gegensatz zu anderen hier lebenden Kindern und Jugendlichen eine deutliche Benachteiligung.

Der vorliegende Bericht soll dazu beitragen in den genannten und künftig noch anstehenden Debatten den Fokus stärker auf die Perspektiven der Flüchtlingskinder zu legen. Deshalb orientiert er sich an den Lebensumständen der Kinder und beleuchtet vor allem die Probleme, die sich in der Analyse als besonders schwerwiegend herausgestellt haben. Damit stellt er sowohl Forderungen für eine Änderung der Politik gegenüber Flüchtlingskindern als auch konkrete Lösungsmöglichkeiten „vor Ort“ dar.

Der Bericht kann und soll nicht überdecken, dass die Lebensrealität von jungen Flüchtlingen in Deutschland differenziert ist und es vorbildhafte best-practise Beispiele gibt, die zur Nachahmung anregen. Vielmehr sollen die Ergebnisse der Studie dazu ermutigen die Lebenslagen von Flüchtlingskindern zu verbessern.

Der Einsatz von Flüchtlingskindern selbst, für ihre Rechte und für menschenwürdige Lebensumstände zu kämpfen und zu streiten, hat bereits zu einigen Erfolgen geführt. So haben die Initiativen der Flüchtlingsselbstorganisation (bspw. „Jugendliche ohne Grenzen“) im Bereich Bleiberecht und beim Bildungszugang zu Änderungen beigetragen. Diese Erfolge sind wichtig, da sie zeigen, dass konkrete Verbesserungen für die Flüchtlingskinder gelingen können.

Trotz dieser Erfolge bleibt viel zu tun. Der vorliegende Bericht zeigt Handlungsfelder auf, in denen dringend rechtliche und politische Änderungen vonnöten sind. Der erste Schritt zu den anvisierten Verbesserungen ist es anzuerkennen, dass auch Flüchtlingskinder, die mit ihren Familien nach Deutschland kommen besonderen Schutz und Unterstützung und eine Behandlung als Kinder benötigen.

„Ich möchte einfach hier bleiben, hier leben können.“ - Ruslan, 13 Jahre²¹

Ruslan lebt zusammen mit drei Geschwistern und seiner Mutter in einer Gemeinschaftsunterkunft am Rande einer deutschen Großstadt. Hier in Deutschland würde er gerne bleiben. Die Schule ist in der Nähe, er hat Freunde in der Unterkunft gefunden und er ist Mitglied in einem Sportclub.

Ob er bleiben kann ist ungewiss, die Chancen stehen schlecht.

Ruslan kommt aus Tschetschenien. Die beständigen kriegerischen Auseinandersetzungen und die katastrophale Sicherheitslage bringen die Mutter dazu, mit ihren Kindern das Land zu verlassen. Zudem wird sie vom Vater der Kinder bedroht, der in kriminelle Geschäfte verwickelt scheint. Über Polen flüchtet sie mit ihren Kindern nach Deutschland. Sie stellen einen Asylantrag, doch dieser wird nicht zur Prüfung angenommen. Stattdessen wird eine Rückführung nach Polen angeordnet, da laut geltendem EU-Recht die Familie dort ihr Asylverfahren durchzuführen hat. An einem Morgen im Sommer 2012 wird die Mutter mit ihren damals 12, 10 und 3 Jahren alten Kindern von der Polizei abgeholt. Die Familie wird aus ihren Lebenszusammenhängen gerissen, für die Kinder geschieht alles völlig unerwartet, es gab keine Ankündigung.

Die Familie wird nach Polen abgeschoben, dort werden sie von Polizeibeamten nach eigener Aussage beschimpft und schlecht behandelt. Ein Aufenthalt in Polen birgt für die Familie viele Gefahren: Da ist zum einen die schlechte Unterbringungssituation und die negative Erfahrung mit den Behörden. Zudem fehlen Unterstützungsangebote, insbesondere für die psychologische Aufarbeitung des Erlebten. Besonders schwer aber wiegt die Bedrohung durch den Vater: Er möchte die Kinder wieder nach Tschetschenien holen und bedroht die Mutter mit dem Tod. In Polen fühlt sich die Familie nicht vor seinem Zugriff sicher.

All diese Gründe veranlassen die Familie, erneut nach Deutschland zu flüchten. An der Grenze werden sie aufgegriffen und zunächst für eine Nacht in einer Gefängniszelle in Gewahrsam genommen. Ruslan wird am ganzen Körper durchsucht, muss sich nackt vor den Grenzbeamten ausziehen. Nach der Verlegung in eine Erstaufnahmeeinrichtung schlagen sich Ruslan und sein zehnjähriger Bruder alleine in die Großstadt durch, da hier ihre Freunde und ihre Schule sind. Kurze Zeit später kommen die Mutter und die kleine Schwester nach, die Familie lebt wieder in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Das Leben von Ruslan und seiner Familie ist geprägt durch die weiter drohende zweite Abschiebung nach Polen. Die Kinder und die Mutter können nicht mehr ruhig schlafen, die jüngste Tochter reagiert bereits panisch, wenn Familienmitglieder den Raum verlassen. Freunde und Hobbies können die permanente Bedrohung nur schwer vergessen machen.

Die Frage nach den Wünschen an die Zukunft beantwortet Ruslan sehr klar: „Ich möchte einfach hier bleiben, hier leben können.“

Ruslan, seine Geschwister und seine Mutter konnten bisher eine weitere Abschiebung nach Polen verhindern. Ihr Asylverfahren wird nun in Deutschland betrieben, der Ausgang ist weiter ungewiss.

21 Das Gespräch mit Ruslan wurde im August 2013 geführt, zum Schutz seiner Person sind Name und Wohnort geändert.



2. Im Schatten des Ausländerrechts

Das Leben von Flüchtlingskindern in Deutschland ist bestimmt von den Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrenrechts. Aus kinderrechtlicher Perspektive stehen die dort vorherrschenden Restriktionen und Vorgaben in Widerspruch zur Wahrnehmung und Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Interessen der Kinder.

Flüchtlingskinder erfahren im Asylverfahren nur geringe Aufmerksamkeit: Entweder werden sie von Seiten der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nicht angehört oder ihre Eltern beteiligen sie nicht am Verfahren.²² Dabei hat der Aufenthaltsstatus einen weitreichenden Einfluss auf die Lebenssituation von Flüchtlingskindern. Ohne sicheren Aufenthalt ist ein Ankommen, ein Gefühl von Sicherheit nicht möglich. Flüchtlingskinder durchlaufen zu Beginn mit ihren Eltern das Asylverfahren. Drei Viertel bleiben unabhängig vom Ausgang hier in Deutschland²³ – viele mit der Konsequenz, über Jahre ohne sicheren Aufenthaltsstatus leben zu müssen. Nur mit einer Duldung ausgestattet, die meist nur für einen kurzen Zeitraum vergeben wird und mit räumlichen Beschränkungen versehen sein kann, sind die Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen der jungen Menschen stark eingeschränkt. Neben dem Asylverfahren und dem Leben ohne sicheren Aufenthaltsstatus gibt es weitere ausländerrechtliche Rahmenbedingungen, die das Leben der Flüchtlingskinder prägen. Das sind beispielsweise Fragen der Abschiebung beziehungsweise der Rückkehr oder die Möglichkeit im Rahmen des Dublin-Verfahrens in einen anderen europäischen Staat geschickt zu werden.²⁴

Asylverfahren – ohne klare Richtlinien für Kinder

Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit die Flüchtlingskinder selbst von Verfolgung betroffen sind und inwieweit ihre Anliegen und Erlebnisse im Asylverfahren verhandelt werden sollen. Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die in einer Gefährdung der Kinder selbst liegen können, sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe: Zwangsverheiratung, Sippenhaft, Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, Beschneidung, innerfamiliäre Gewalt, Kinderprostitution oder Verletzungen von weiteren Rechten, die sich aus der KRK oder anderen Menschenrechtskonventionen ergeben. Bislang werden diese Fluchtgründe nach Aussagen mehrerer Interviewpartner nur rudimentär und keinesfalls ausreichend beachtet.²⁵ Es sind bislang keine Studien bekannt, die sich mit der Rolle der Flüchtlingskinder im Asylverfahren auseinandersetzen.²⁶

22 Vgl. hierzu Interview mit W.Meier und K. Dölz.

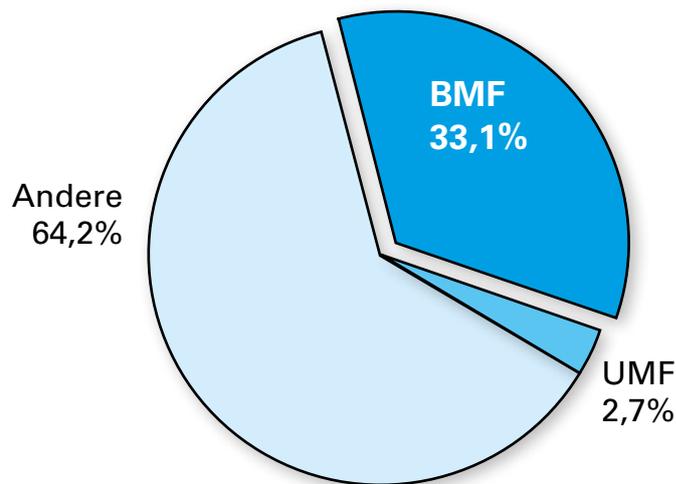
23 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke: Antwort zu Frage 1 a/b, BT-Drs.: 17/14812.

24 Vgl. Fn. 6

25 U.a. im Interview mit U. Rieger.

26 Ebd.

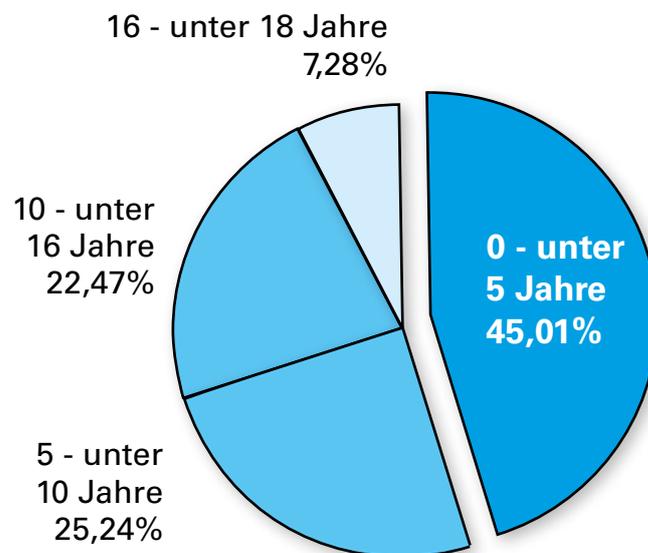
Anteil Minderjähriger an Asylerstanträgen, 2013



	Alle Asylsuchenden		BMF		UMF	
	Total	Prozent	Total	Prozent	Total	Prozent
2012	64539	100	22292	34,54	2096	3,25
2011	45741	100	14505	31,71	2126	4,65
2010	41332	100	13508	32,68	1948	4,71

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge;
Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Aufchlüsselung der Minderjährigen Asylerstantragssteller nach Alter, 2012



Quelle: Bundestags-Drucksache 17/14812

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr werden im Asylverfahren zusammen mit ihren Eltern erfasst und behandelt. Nach Aussagen von verschiedenen Gesprächspartnern²⁷ werden im Asylverfahren die Eltern angehört, die Kinder hingegen nur in Ausnahmefällen zum Fluchtgrund befragt.²⁸ Laut Dienstanweisung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist eine Anhörung von Minderjährigen zwischen dem 6. und 13. Lebensjahr möglich, danach obligatorisch.²⁹ Die Eltern können allerdings auf die Anhörung ihrer Kinder verzichten und tun dies in der Regel auch, indem sie pauschal auf ihre eigenen Fluchtgründe verweisen. Dabei dürfte ihnen allerdings in der Regel nicht bewusst sein, dass kinderspezifische Gründe für das Asylverfahren eine Rolle spielen. Im Vergleich zu anderen Verfahren mit Beteiligung von Kindern, bspw. das familiengerichtliche Verfahren oder bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, gibt es im Asylverfahren keine klaren Richtlinien wie Kinder anzuhören sind. Separate Schulungen zur Anhörung gibt es für die Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige, traumatisierte Asylbewerber oder geschlechtsspezifisch Verfolgte. Es gibt aber keine Schulungen zur speziellen Anhörung von Kindern. Um eine solche Beteiligung sinnvoll zu gestalten, bedarf es neben einer entsprechend ausgestatteten und qualifizierten zuständigen Behörde³⁰ auch einer entsprechenden Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört eine Beratung von Kindern und Eltern um zu klären, inwieweit eine Anhörung der Kinder sinnvoll ist. Gegenwärtig entscheiden Anhörer und Eltern gemeinsam oder zumindest in Abstimmung darüber, ob die Kinder ggf. etwas zu den Fluchtgründen sagen können.

Die gegenwärtige Situation verkennt, dass Kinder regelmäßig Anlass für Verfolgungshandlungen sein können, auch weil die bekannten Fluchtgründe wie Sippenhaft, geschlechtsspezifische Verfolgung (Beschneidung und Zwangsverheiratung) oder Diskriminierung insbesondere sie betreffen. Dabei zeigen alle Entwicklungen und Debatten im Rahmen der Jugendhilfe, dass Beteiligung und Einbeziehung der Perspektiven von Kinder der Schlüssel zu einem kindeswohlorientierten Umgang sind.³¹ Beteiligung ist zudem auch durch die KRK verbrieft: Die Bestimmung des Kindeswohls, wie in Artikel 3 gefordert, kann nur durch eine Wahrnehmung der Perspektiven des Minderjährigen erfolgen, bspw. durch eine Anhörung. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die Wahrung ihres Rechts auf Gehör, kann im Asylverfahren aktuell als nicht umgesetzt betrachtet werden.

Handlungsfähigkeit ab dem 16. Geburtstag

Werden Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre nicht in das Verfahren einbezogen und selten gehört, so ändert sich dies schlagartig mit dem 16. Geburtstag.

Bereits ab dem 16. Geburtstag werden Minderjährige im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt, sie durchlaufen genau die gleichen Verfahrensschritte wie Erwachsene. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Anhörung wie bei den Eltern durchgeführt wird und die Jugendlichen auch zum Reiseweg, Verwandtschaftsverhältnissen, etc. befragt werden.³² Nicht nur die Aussagen von befragten Experten

27 U.a. im Interview mit U. Rieger, W. Meier / K. Dölz und C. Oelrich / N. Okuomose.

28 Vgl. hierzu auch Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Frage 12: BT-Drs.: 18/01394. Die Bundesregierung führt aus, dass im Bedarfsfall Kinder ab 12 Jahren angehört werden. Es ist nicht ersichtlich, was als Bedarfsfall anzusehen ist.

29 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dienstanweisung Familieneinheit (§ 14a AsylVfG), Stand 12/13.

30 Aktuell hat das Bundesamt für Migration mehr als 100.000 offene Fälle zu bearbeiten, siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums des Inneren vom 15.5.2014, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/20140515-0015-pressemitteilung-bmi-asylzahlen-april.html?nn=1366068> (Abruf 22.5.2014).

31 So ist eine der zentralen Konsequenzen der Aufarbeitung der Heimskandale in BRD und DDR die Stärkung der Beteiligungsrechte der Minderjährigen.

32 Die Funktion des 25-Fragen-Katalogs richtet sich nicht auf die Klärung von für die Entscheidung über einen Schutzstatus relevanten Fragestellungen, sondern soll eine mögliche Abschiebung im Anschluss an das Verfahren vorbereiten (vgl. hierzu Marx).

lassen den Schluss zu, dass die Angaben von Jugendlichen und Eltern auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft und auch gegenübergestellt werden, was sich negativ auf die Entscheidung über den Asylantrag auswirken kann.³³

Diese 16-Jahres-Grenze ist seit vielen Jahren umstritten, sie diene bei ihrer Einführung der Vereinfachung der Verfahren.³⁴ Insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden die Konsequenzen vielfach öffentlich diskutiert.³⁵ Die CDU/CSU/SPD-Bundesregierung hat eine Anhebung der Handlungsfähigkeit auf das 18. Lebensjahr in dieser Legislaturperiode angekündigt.

Kleinkinder in der Anhörung

In verschiedenen Interviews wurde zudem auf die besondere Situation von Eltern, insbesondere Müttern mit Kleinkindern und Babys, aufmerksam gemacht. Während der Anhörung gibt es keine geregelte Kinderbetreuung, so dass sich die Eltern oft in der Situation befinden, in Gegenwart ihrer Kinder über die erlittenen Verfolgungshandlungen zu sprechen. Die Präsenz der Kinder wird in solchen Fällen zum Teil als störend von den Eltern und den Entscheidern des BAMF wahrgenommen. Aber auch für die Kinder bedeutet die Schilderung des Erlebten einen enormen Druck, oft können sie mit dem Gesagten nur schwer umgehen. Selbst wenn die Kinder noch nicht in der Lage sein sollten, das Gesagte zu verstehen, bedeutet die bloße Präsenz einen enormen Stress für alle Anwesenden.

Unsicherer Aufenthaltsstatus

Die Schutzquote im Asylverfahren lag im Jahr 2012 bei 28,56 Prozent.³⁶ Diese Angabe gibt einen groben Hinweis darauf, dass es sehr wohl Erfolgchancen im Rahmen der Asylantragstellung gibt. Wie die Karte unten zeigt, ist die Schutzgewährung extrem abhängig vom Herkunftsland. Dementsprechend ist es sinnvoll, die Schutzquote anhand der einzelnen Herkunftsländer zu betrachten. So wird deutlich, wie stark die Chancen, in Deutschland Schutz zu erhalten, variieren.

Diese Schutzquoten sagen dennoch nichts darüber aus, wie viele Flüchtlingskinder letztendlich tatsächlich in Deutschland bleiben. Nach Angaben der Bundesregierung verbleiben etwa 75 Prozent der als Minderjährige einen Asylantrag stellenden Personen in Deutschland.³⁷ Es ist klar ersichtlich, dass das Asylverfahren nicht immer erfolgreich verläuft, viele als Kinder einreisende Personen sich aber hier in Deutschland längerfristig aufhalten. Nur ein geringer Teil, 10 Prozent, ist mit einem dauerhaft sicheren Aufenthaltsstatus ausgestattet. Das bedeutet, dass die überwiegende Mehrheit der Flüchtlingskinder meist über eine längere Zeit mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland leben.

33 Interviews mit Meier/Dölz, Rieger / UNHCR: APD-Study.

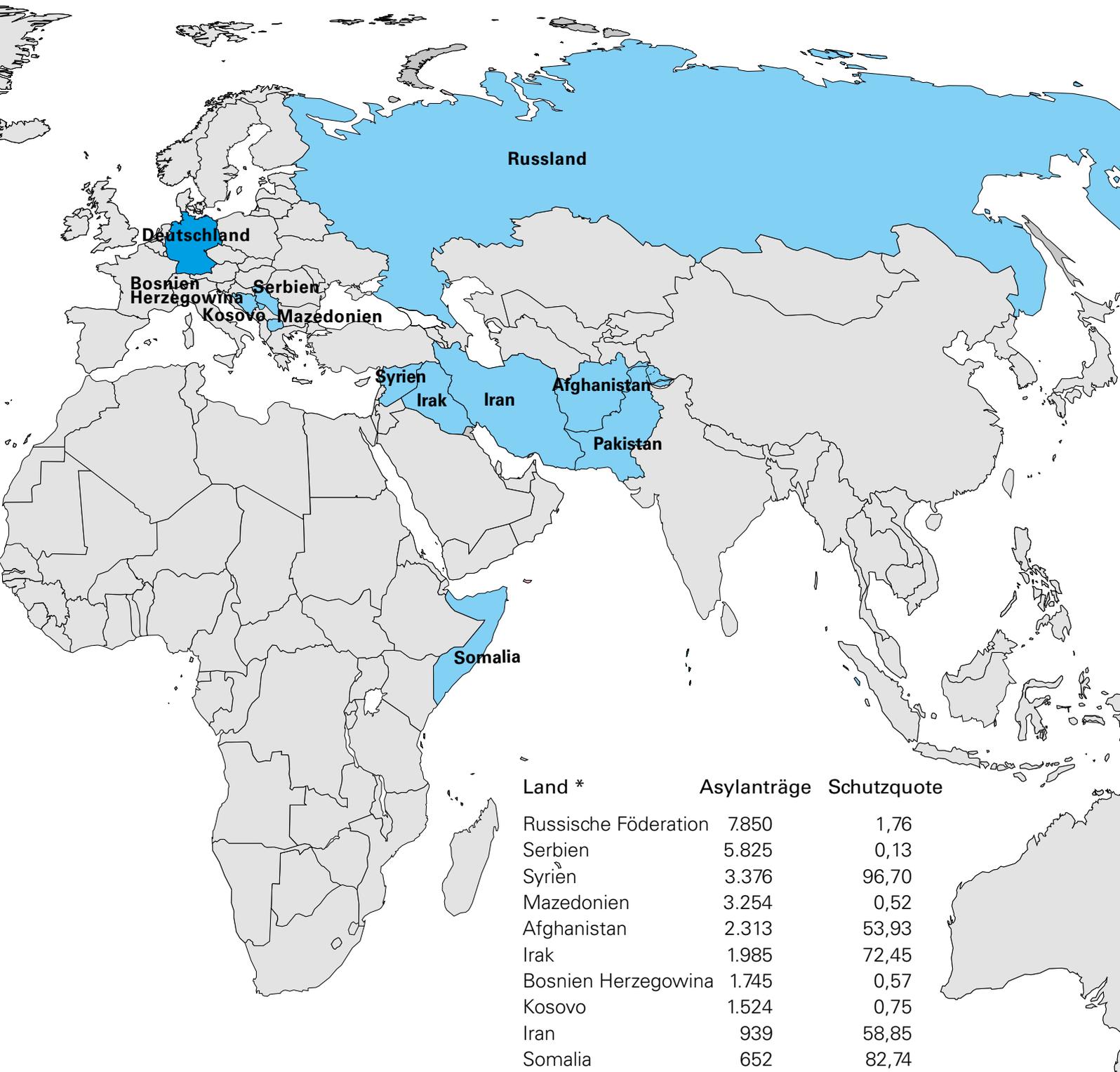
34 Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, BT-Drs.: 11/6321.

35 Vgl. hierzu bspw. Positionspapier Kampagne Jetzt erst Recht(e), <http://www.jetzterstrechte.de>.

36 Unter Schutzquote ist die Gesamtzahl der Bescheide des BAMF zu verstehen, die zu einem Aufenthaltsstatus nach § 25 (1) – (3) führen und zu einem zumindest mittelfristig sicheren Aufenthalt führen.

37 Vgl. hierzu ausführlich Antwort auf Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs.: 17/14812, dort heißt es u.a.: „Danach lebten zum Stichtag 31. August 2013 von allen im AZR [Ausländerzentralregister, T.B.] erfassten Asylbewerbern, die in den in Frage 1 genannten Jahren noch minderjährig einen Asylantrag stellten, noch etwa 75 Prozent in Deutschland. 25 Prozent dieser Personen waren inzwischen zwangsweise oder freiwillig ausgeweist. Etwa 50 Prozent der in Frage 1 aufgeführten minderjährigen Asylbewerber hatten ein befristetes und ca. 10 Prozent ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, weitere 10 Prozent waren geduldet.“

Herkunftsländer und Schutzquoten für begleitete Minderjährige in Deutschland, 2013



Land *	Asylanträge	Schutzquote
Russische Föderation	7.850	1,76
Serbien	5.825	0,13
Syrien	3.376	96,70
Mazedonien	3.254	0,52
Afghanistan	2.313	53,93
Irak	1.985	72,45
Bosnien Herzegowina	1.745	0,57
Kosovo	1.524	0,75
Iran	939	58,85
Somalia	652	82,74
Gesamt	36.305	25,23

* Herkunftsländer mit den meisten Anträgen

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die Unsicherheit ist für viele Flüchtlingskinder auch durch die Länge der Asylverfahren bedingt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung betrug im Jahr 2013 fast ein Jahr (11,9 Monate). Für einige Herkunftsländer lag die Bearbeitungsdauer erheblich höher, so mussten Asylsuchende aus Afghanistan durchschnittlich 22 Monate, aus Pakistan und dem Iran stammende Personen mussten 19,8 beziehungsweise 18,3 Monate bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung warten. Für die betroffenen Kinder bedeutet dies eine unklare Zukunftsperspektive, während sie sich gleichzeitig durch Schulbesuch, dem Erlernen der Sprache in Deutschland integrieren.

Ausschluss mittels sicherer Drittstaatenregelung³⁸

Den Plänen der Bundesregierung zufolge sollen noch im Jahr 2014 drei weitere Länder als sichere Herkunftsländer ausgewiesen werden: Bosnien und Herzegowina, Serbien und Mazedonien. Aus diesen Ländern sind in den letzten Jahren signifikant größere Gruppen Asylsuchender nach Deutschland gekommen, unter ihnen auch einige tausend Flüchtlingskinder. Grundsätzlich wird von den sicheren Herkunftsstaaten angenommen, dass keine Verfolgung droht. Durch diese Regelung werden Asylsuchende aus den betroffenen Ländern in ihrem Anspruch auf ein faires und offenes Asylverfahren massiv beeinträchtigt, da sie nachweisen müssen, aufgrund von besonderen Umständen geflohen zu sein.

Die gegenwärtige Debatte ignoriert dabei kinderrechtliche Perspektiven bzw. die Besonderheiten von kinderspezifischen Fluchtgründen. So wird immer wieder berichtet, dass insbesondere Roma-Kinder in ihren Herkunftsländern von Diskriminierung betroffen sind, dass ihnen z.B. der Schulbesuch verweigert wird. Eine Ausweitung der Liste der sogenannten sicheren Drittstaaten erhöht die Gefahr, dass auch für weitere Herkunftsländer die kinderspezifischen Verfolgungs- und Diskriminierungshandlungen nicht genügend beachtet werden.

Dublin und das Kindeswohl

Vor der Prüfung der eigentlichen Fluchtgründe wird geprüft, welcher Staat für die Asylantragstellung zuständig ist. Dies sieht das „Dublin-Verfahren“ vor.³⁹ Im Falle von gemeinsam reisenden Familien ist dabei in der Regel das Land zuständig, in dem die Familie die EU betreten hat. Da die meisten Grenzübertritte in südeuropäischen bzw. osteuropäischen Ländern stattfinden, sind viele Flüchtlingsfamilien für eine Rücküberstellung vorgesehen – auch wenn das nicht ihren Interessen entspricht. Rückführung in andere EU-Staaten kann bedeuten, dass Familien dort auf der Straße leben müssen oder anderen existentiellen Gefahren ausgesetzt sind.⁴⁰ Die Aufnahmeverhältnisse zwischen den Staaten variieren sehr stark. In Staaten wie Bulgarien, Polen, Italien, Griechenland, Malta oder Zypern gibt es regelmäßig Berichte über menschenrechtlich fragwürdige Aufnahme- und Lebensbedingungen.

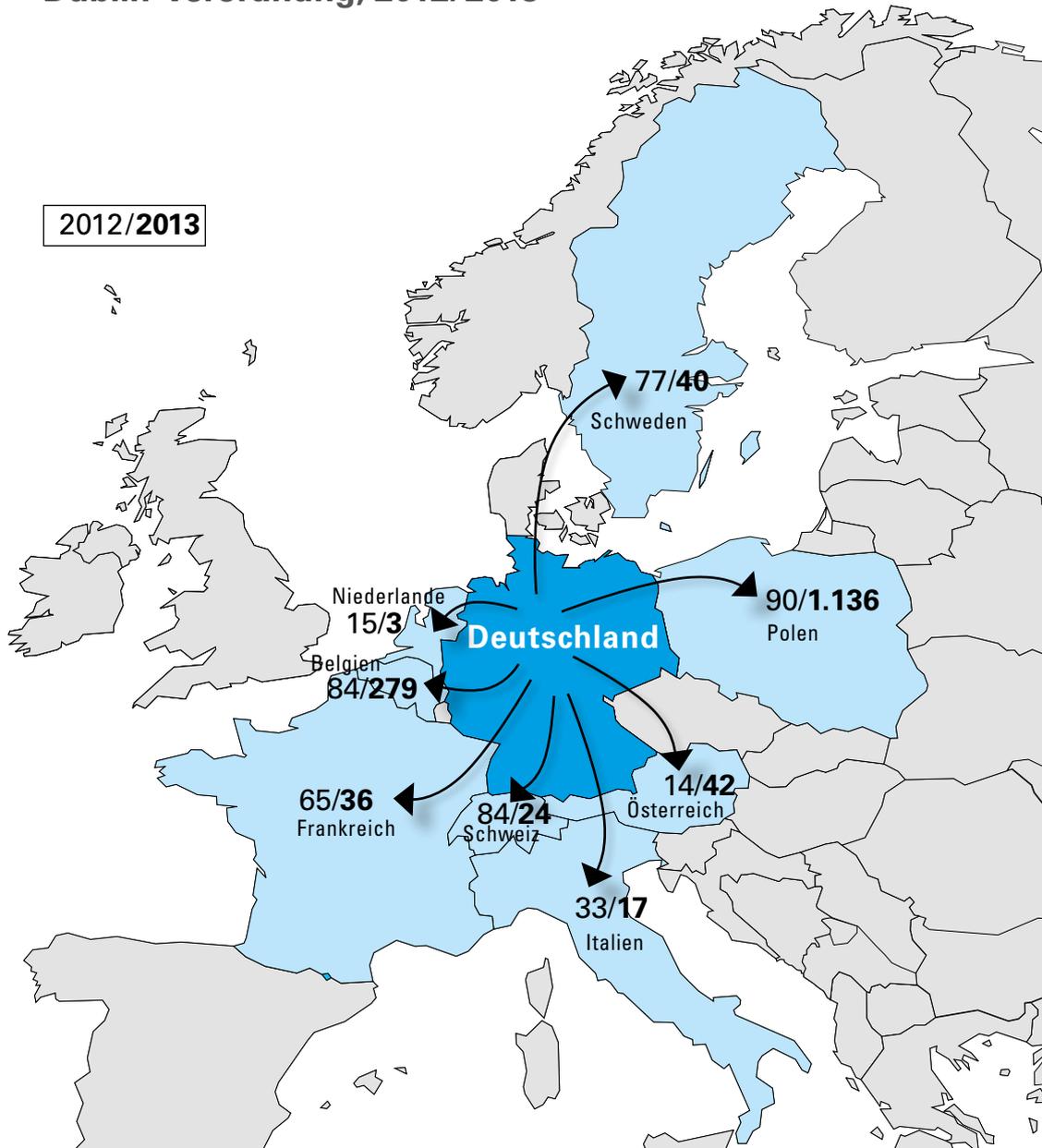
Die für viele Flüchtlingskinder extreme Ankommenssituation in Deutschland wird durch die Unsicherheit über einen weiteren Verbleib durch die Unwägbarkeiten des Dublin-Verfahrens noch verstärkt. In der folgenden Übersicht wird graphisch dargestellt, wie viele Minderjährige von Abschiebungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens betroffen sind.

³⁸ Der Absatz gibt den Sachstand am 7. Mai 2014 wieder.

³⁹ Grundlage für die Zuständigkeitsverteilung ist die Dublin-Verordnung, siehe Fn. 4.

⁴⁰ Vgl. Fn. 7.

Anzahl der Rückführungen Minderjähriger im Rahmen der Dublin-Verordnung, 2012/2013



Quelle: Bundestags-Drucksachen 17/14812 und 18/782

Es lässt sich anhand weiterer Statistiken feststellen, dass sich die Zahl der von Dublin-Abschiebungen betroffenen Minderjährigen signifikant erhöht hat. So wurden bspw. im Jahr 2013 1.136 Minderjährige nach Polen zurückgebracht. Im Jahr 2012 waren es 90 Minderjährige, das entspricht einer Steigerung um mehr als das Zehnfache.⁴¹ Insgesamt stieg die Zahl der Rückführungen von Minderjährigen von 455 im Jahr 2012 auf 1.602 im Jahr 2013.

Die für diesen Bericht zentrale oft diskutierte Frage ist, inwieweit das Kindeswohl bei den Entscheidungen zur Rückführung von Familien mit Kindern berücksichtigt wird. In der Dublin-Verordnung ist sowohl in den Erwägungsgründen als auch Artikel 6 (1) festgelegt, dass das „Wohl des Kindes in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten“ ist. In der Praxis gibt es

⁴¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken, Antwort zu Frage 3, BT-Drs.: 18/00782 und Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken, Antwort zur Frage 8, BT-Drs.: 17/14812

hierzu keine klare Vorgehensweise. Vielmehr zeigen die gegenwärtig verstärkt durchgeführten bzw. versuchten Rückführungen in angrenzende osteuropäische Staaten, dass den Belangen der Kinder keine Bedeutung beigemessen wird.⁴² Der beschriebene Fall von Ruslan in dieser Studie zeigt deutlich, dass das Wohl und die Interessen der Kinder nicht ausreichend beachtet werden. Die Bundesregierung führt hierzu aus, dass sie das Kindeswohl durch die Wahrung der Familieneinheit als gegeben ansieht, auch bei Rückführungen.⁴³

Aus kinderrechtlicher und jugendhilferechtlicher Sichtweise verkennt und verkürzt diese Argumentation die Bedeutung des Begriffs Kindeswohl. Sie zeigt, dass es bislang in ausländerrechtlichen Debatten kein ausgeprägtes Verständnis gibt, wie der Kindeswohl-Begriff zu interpretieren ist. In der Europäischen Grundrechtecharta ist in Artikel 24 (2) und in der KRK in Artikel 3 (1) die vorrangige Erwägung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen von öffentlichen und privaten Einrichtungen benannt. Dieser Kindeswohl-Begriff macht die Bestimmung des Kindeswohls maßgeblich von den Interessen des jeweiligen Kindes abhängig.⁴⁴ Für die Dublin-Verfahren von Flüchtlingskindern und ihren Familien muss dies bedeuten, dass nicht allein die Frage der Familieneinheit zentral ist, sondern die individuellen Bedürfnisse der jeweils betroffenen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden müssen.

Abschiebehaft

Nach Angaben verschiedener Gesprächspartner und eingehender Recherche in entsprechenden Veröffentlichungen ist die Abschiebehaft bei Flüchtlingskindern relativ selten. Basierend auf der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken waren im Jahr 2011 61 Minderjährige in Folge von Abschiebehaft inhaftiert. Dass die Zahlen seit Jahren gesunken sind, ist positiv festzustellen.⁴⁵ Abschiebehaft im Kontext von Familien wird vor allem gegenüber dem Vater angewendet. So wird Druck auf die Familien aufgebaut, um die Ausreise aller Familienmitglieder zu erzwingen.⁴⁶ Ganze Familien werden zumindest laut öffentlich zugänglicher Aussagen nicht inhaftiert.

Andere Wege zum Aufenthalt – jenseits des Asylverfahrens

Viele Flüchtlingskinder, die im Asylverfahren mit ihren Eltern keinen Schutzstatus erhalten haben, sind auf Bleiberechtsregelungen oder andere Wege zu einem gesicherten Aufenthalt angewiesen. Das Anliegen der Kinder und ihrer Eltern ist es meist, in Deutschland zu bleiben. Oft leben die Familien über Jahre, zum Teil über Jahrzehnte mit einer Duldung, d.h. ihre Abschiebung ist lediglich ausgesetzt. Sie verfügen damit nicht über einen Aufenthaltstitel, zudem ist die Duldung oftmals zeitlich befristet. Die Folgen sind erheblich: Ihre Perspektive und ihre Zukunft sind unsicher, die Übergänge in Beruf und Ausbildung sind nur unter erschwerten Bedingungen möglich, ihre Unterkunft und die Unterstützungsleistungen orientieren sich am Asylbewerberleistungsgesetz und sind demnach eingeschränkt, die Lebensräume sind durch Aufenthaltsbeschränkungen und Pflicht zur Wohnsitznahme reglementiert. Diese Lebensbedingungen wirken sich im besonderen Maße auf die Kinder aus.

42 Ebd.

43 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs.: 17/14812

44 Committee on the Rights of the Child: General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1).

45 Diese positive Entwicklung wird gegenwärtig durch eine Gesetzesinitiative des Bundesinnenministeriums in Frage gestellt, die sehr weitreichende Inhaftierungsregelungen vorsieht und möglicherweise auch Minderjährige betrifft, vgl. hierzu: <http://www.sueddeutsche.de/politik/gesetzentwurf-des-innenministeriums-schaerfere-regeln-fuer-asylbewerber-1.1954088> (Abruf: 09.05.2014).

46 Vgl. Pro Asyl, Diakonisches Werk Hessen/Nassau: Schutzlos hinter Gittern – Abschiebehaft in Deutschland, S. 11ff.

Maßgeblich durch Proteste von Flüchtlingsselforganisationen wie etwa Jugendliche ohne Grenzen⁴⁷, Unterstützern und NGOs ist die Frage der Bleiberechtsgewährung in den letzten Jahren immer wieder thematisiert worden. Die Situation der Flüchtlingskinder steht dabei im Mittelpunkt. Die Folgen der anschließenden Debatten sind verschiedene gesetzliche Initiativen, die für einige Flüchtlingskinder und Familien zu einem regulären Aufenthaltsstatus geführt haben. Grundlage dafür war und ist die Erbringung von Integrationsleistungen seitens der Flüchtlingskinder.

Mit Fokus auf die Flüchtlingskinder ist insbesondere der § 25a AufenthG von Bedeutung, in dem festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen ein Bleiberecht gewährt werden kann.⁴⁸ Kernpunkte sind ein mindestens sechsjähriger Aufenthalt, eine ebenso lange Schulbesuchs- bzw. Ausbildungszeit und eine positive Integrationsperspektive. Gerade der letztgenannte Punkt kann zu erheblichen Unklarheiten und zu sehr unterschiedlichen Entscheidungen führen, da die Bewertung einer solchen Prognose der jeweiligen Ausländerbehörde obliegt.⁴⁹ Die von der Bundesregierung als zentrale Voraussetzung für die Erfüllung des Kindeswohls angesehene Einheit der Familie wird durch den benannten Bleiberechts-Paragraphen in Frage gestellt: so ist ein reguläres Aufenthaltsrecht für die Jugendlichen nicht zwingend mit einem entsprechenden Titel für die Eltern verbunden. Auch wird die Bleiberechtsregelung eingeschränkt durch bestimmte Ausschlüsse von begangenen Handlungen, darunter bspw. Identitätstäuschung. In der Praxis bedeutet dies, dass Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis verweigert werden kann, wenn ihre Eltern über die Identität getäuscht haben.

Während im Bereich des Asylverfahrens die Flüchtlingskinder zumeist übergangen werden, zielen also einige Bleiberechtsregelungen explizit auf junge Geduldete. Diese grundsätzlich positive Entwicklung kann aber gleichzeitig zu einem massiven Druck auf die Flüchtlingskinder führen, wenn sie für die Aufenthaltssicherung zuständig werden. Faktisch findet dabei eine Rollenumkehr statt: Stehen im Asylverfahren einseitig die Schilderungen der Eltern im Mittelpunkt, liegt die Verantwortung im Rahmen der sonstigen Aufenthaltssicherung vor allem bei den Kindern und Heranwachsenden.

47 <http://jogspace.net/>

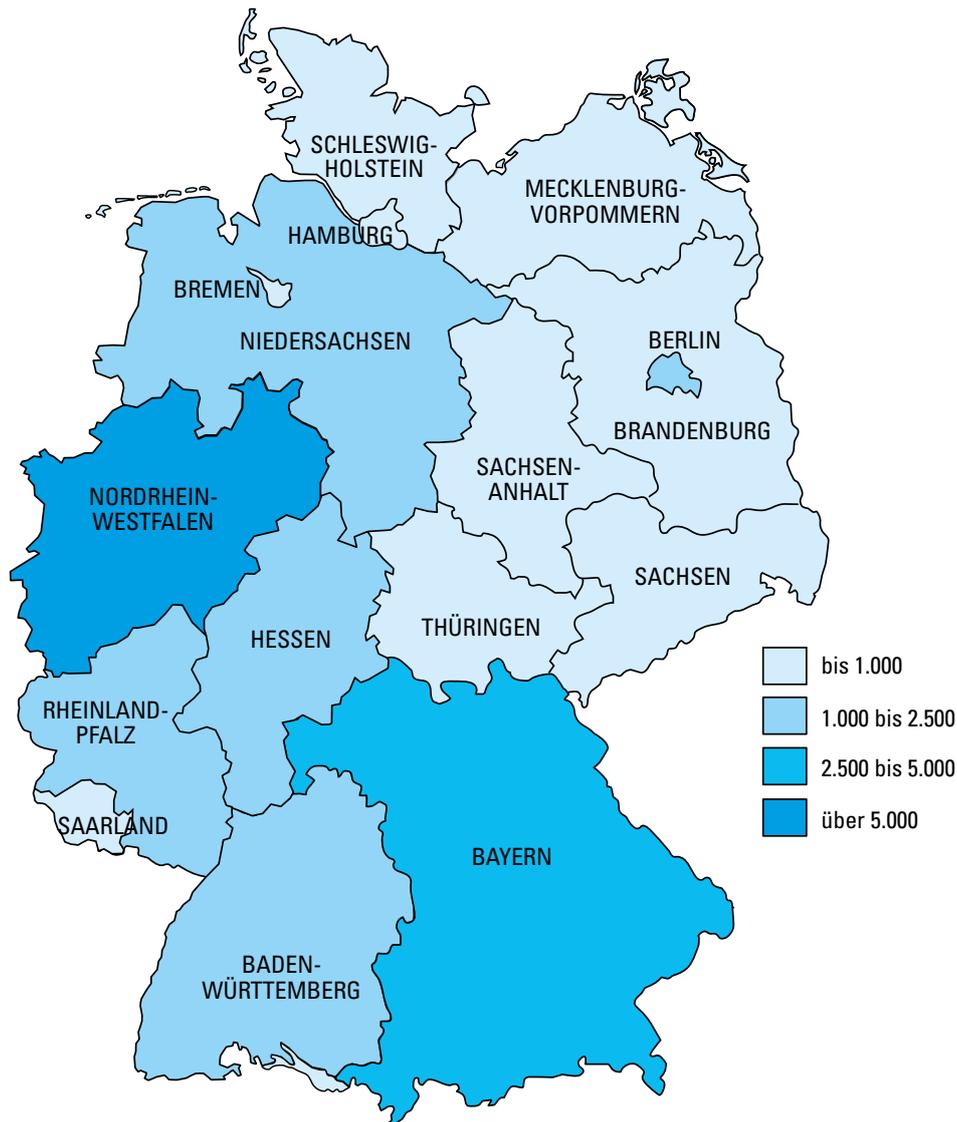
48 Die Bundesregierung plant zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts (Stand Mai 2014) eine Novellierung des Paragraphen, wie bereits im Koalitionsvertrag angekündigt war: Der Voraufenthalt soll von sechs auf vier Jahre reduziert werden, es muss ein erfolgreicher Schul- oder Berufschulabschluss erworben worden sein, ohne eine Vorgabe wie lange die Schule vorher besucht wurde (bisher sechs Jahre), der Antrag auf Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis muss vor dem 27. Lebensjahr gestellt werden (statt wie bisher zwischen dem 15. und dem 21.) und es muss erwartbar sein, dass der Betroffene „sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.“

49 In vielen Interviews wird von grundsätzlichen Problemen zwischen Flüchtlingen und Ausländerbehörden berichtet, u.a. von N. Duman und M. Jouni.

Handlungsbedarf des Bundes und nachgeordneter Behörden

- Das Kindeswohl muss als zentrales Moment in allen ausländerrechtlichen Verfahrensschritten berücksichtigt werden, besonders in Fällen, in denen eine Abschiebung angedroht bzw. vollstreckt werden soll. Insbesondere in den Durchführungsverordnungen und den für die Ausländerbehörden verbindlichen Verwaltungsvorschriften zu den einschlägigen Gesetzen müssen klare Regelungen zur Beachtung und Umsetzung des Kindeswohls festgelegt werden. Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes fordert dies in den Abschließenden Bemerkungen zum Dritt- und Viertbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/CO/3-4) vom 31.01.2014.
- Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Ausländerrecht muss auf das 18. Lebensjahr angehoben werden. Es bedarf einer Anpassung der Handlungsfähigkeit an den allgemeinen deutschen rechtlichen Standard von 18 Jahren. Diese notwendige Änderung sollte begleitet werden von klar geregelten Verfahrensweisen und Anhörungsrechten von Minderjährigen, um ihr Recht auf Gehör zu wahren.
- Es müssen Verfahren geschaffen werden, um Flüchtlingskinder altersgerecht zu hören und zu beteiligen. Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren muss kindergerecht gestaltet werden. Ohne ausreichend pädagogisches beziehungsweise psychologisches Fachpersonal im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können die kinderspezifischen Fluchtgründe nicht ausreichend beachtet werden.
- Wenn Kleinkinder bei Anhörungen anwesend sind, sollte eine entsprechende Kinderbetreuung vorhanden sein – einerseits, um den Kindern die Schilderung der Verfolgungsgeschichte der Eltern zu ersparen bzw. den Eltern das Schamgefühl zu nehmen, vor dem Kind ihre eigene, oft demütigende Verfolgungsgeschichte zu berichten; andererseits um dem Anhörer zu ermöglichen, eine ruhige Anhörung durchzuführen. Zudem kann so eine extreme Stresssituation für alle Beteiligten vermieden werden.
- Es ist zu wenig bekannt über die Fluchtgründe von Kindern und Jugendlichen und wie diese im Asylverfahren bewertet werden. Der erste Schritt sollte dementsprechend eine grundlegende Analyse der Bescheide und der Anhörungsprotokolle der Asylverfahren und eine Befragung der Flüchtlingskinder über ihre Erfahrungen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sein. Auf der Basis einer solchen Analyse könnte ein kindergerechtes Verfahren etabliert werden.
- Die im Koalitionsvertrag vorgeschlagenen Regelungen zum Bleiberechtsparagrafen § 25a AufenthG müssen schnellstmöglich umgesetzt und mit Anwendungshinweisen versehen werden, die das Kindeswohl berücksichtigen. Sie umfassen die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach vierjährigem Voraufenthalt bei erfolgreich abgeschlossenem Schul- oder Ausbildungsabschluss und Antragstellung vor dem 27. Lebensjahr.

Asylanträge von Minderjährigen nach Bundesländern, 2012



Baden-Württemberg	2.173
Bayern	3.109
Berlin	1.418
Brandenburg	571
Bremen	220
Hamburg	624
Hessen	1.498
Mecklenburg-Vorpommern	441
Niedersachsen	2.279
Nordrhein-Westfalen	6.020
Rheinland-Pfalz	1.068
Saarland	214
Sachsen	803
Sachsen-Anhalt	501
Schleswig-Holstein	716
Thüringen	633
Bundesland nicht bekannt	4
Deutschland gesamt	22.292

Quelle: Bundestags-Drucksache 17/14812

„Ich habe eigentlich die Vaterrolle übernommen.“ - Abbas, 28 Jahre

Mittlerweile ist Abbas kein Kind mehr. Aber die Zeit des Ankommens in Deutschland als Flüchtlingskind wirkt immer noch nach. Vor über 15 Jahren begann die Fluchtgeschichte der Familie aus dem Libanon. Abbas hat mittlerweile einen deutschen Pass, die anderen Familienmitglieder leben noch immer mit befristeten Aufenthaltstiteln in Deutschland.

Die Fluchtgeschichte beginnt mit der Entscheidung des Vaters, dass die Familie nur außerhalb des Libanon eine Zukunft hat. Zu bedrohlich ist die Lage für die Familie vor Ort. Die anderen Familienmitglieder, insbesondere die Kinder, sind in die Planung der Flucht nicht eingebunden. Die Angst, dass etwas verraten und die Flucht verhindert würde, zwingt den Vater dazu, die Kinder erst am Tag vor der Abreise einzuweihen. Ein echter Abschied von Freunden ist nicht möglich. Von einem Tag auf den anderen verlässt die Familie den Libanon.

Abbas, damals 13 Jahre alt, reist allein mit seinem Bruder nach Deutschland ein. Sie werden als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen. Auf einmal ohne die Eltern in einem fremden Land zu sein, ist für die beiden Jungen ein gravierender Einschnitt. Nach einigen Wochen trifft auch die Mutter ein. Nach Meldung bei der Ausländerbehörde wird die Familie zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung und dann weiter in eine Gemeinschaftsunterkunft gebracht. Insgesamt muss die Familie fünfeinhalb Jahre in solchen Unterkünften leben. Für Abbas und seine Geschwister bedeutet das unter anderem, dass nie andere Kinder zu ihnen mit nach Hause kommen können.

Während der gesamten Zeit, die die Familie in der Gemeinschaftsunterkunft verbringt, lebt der Vater ohne regulären Aufenthaltsstatus in Deutschland. Abbas fällt automatisch die Rolle des Familienoberhaupts zu. Beschränkt durch die Illegalität ist es dem Vater nicht möglich, die Familie in der Öffentlichkeit, in der Schule, beim Einkaufen und bei Behördengängen zu unterstützen. All das sind fortan Abbas Aufgaben. Diese teilweise Übernahme der Rolle des Vaters verläuft nicht ohne Konflikte. Beschränkt durch den fehlenden Aufenthaltstitel steht die Familie unter großem Druck. Der Vater, der die Flucht ausgelöst und über diese entschieden hat, kann nur wenig zur Integration und zum täglichen Leben beitragen. Diese Last liegt bei Abbas.

Um die schwierige Zeit durchzustehen, war die Unterstützung durch Beratungseinrichtungen und andere junge Flüchtlinge für Abbas wichtig. Das Durchbrechen der Isolation, die sich aus der völlig beschränkten Lebenslage ergab, ist bis heute für Abbas der zentrale Schlüssel gegen Ausgrenzung.

Nach knapp zehn Jahren bekam Abbas im Jahr 2007 als erster aus seiner Familie einen regulären Aufenthaltstitel aufgrund einer Bleiberechtsregelung, die insbesondere den Bildungserfolg belohnte. Mittlerweile, 15 Jahre nach ihrer Flucht aus dem Libanon, verfügen auch seine Familienmitglieder zwar über sichere, aber immer noch befristete Aufenthaltstitel.



3. Die Stütze der Familie

Flüchtlingfamilien stehen oft unter einem extremen Druck: Die Kinder übernehmen Rollen und Verantwortlichkeiten der Eltern, mitgebrachte Lebensvorstellungen stoßen auf hiesige Realitäten und aufenthaltsrechtliche Regelungen belasten den Alltag. Um ein altersgerechtes Aufwachsen zu ermöglichen, müssen die Unterstützungsangebote den besonderen Bedürfnissen der gesamten Familie angepasst werden.

Das Leben in der Familie ist für die meisten Flüchtlingskinder mit vielen zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere wenn man ihre Situation mit den anderen hier lebenden Kindern vergleicht. Ein gemeinsames Merkmal der Familiensituation ist, ausgelöst durch die Flucht, ein Bruch in der Biographie. Dieser kann sich auf das Leben jedes einzelnen Familienmitglieds auswirken. Diese für sich schon komplexe Situation wird erschwert durch eine Vielzahl von Regelungen und Beschränkungen, die das Familienleben erschweren.

Aus entwicklungspsychologischer Perspektive lässt sich klar benennen, welche Faktoren für eine altersgemäße Entwicklung von Bedeutung sind. Sie können als Orientierung für eine Bewertung der Situation der Flüchtlingskinder dienen: „Die wesentliche Grundvoraussetzung für eine positive Persönlichkeitsentwicklung wird in der Erfüllung kindlicher Grundbedürfnisse gesehen. Diese wird durch bestimmte Formen der Fürsorge, Betreuung und Erziehung sowie Erfahrungen in und mit der Umwelt ermöglicht.“⁵⁰ Die Persönlichkeitsentwicklung ist selbst eines der zentralen Ziele im Kinder- und Jugendhilferecht und im § 1 des SGB VIII und auch der KRK verankert.

Diversität der Familien

Ähnlich wie in anderen Familien gibt es auch bei Flüchtlingsfamilien unterschiedliche Konstellationen, in denen Kinder und Jugendlichen leben. Das klassische Bild der bürgerlichen Kleinfamilie kann die Diversität und Ausgestaltung der familiären Verhältnisse nicht abbilden. Der enge Kreis der Familie kann dabei einen anderen Kreis von Personen umfassen als den, den der enge Familienbegriff annimmt.⁵¹ In der Folge bedeutet dies, dass Kinder nicht allein auf Basis ihres rechtlichen Verhältnisses zu einem möglicherweise anwesenden Sorgeberechtigten behandelt werden dürfen, sondern dass in jedem Fall die sozialen Beziehungen zu nahestehenden Personen und das Wohl des einzelnen Kindes zu berücksichtigen sind.

⁵⁰ Werner (2006): Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß entwickeln zu können?, in: Kindler et. al.: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst.

⁵¹ Unter einem engen Familienbegriff ist die Fokussierung auf die Kernfamilie bestehend aus Vater – Mutter – Kinder zu verstehen. Der Begriff Familie bezieht sich im Folgenden dementsprechend auch nicht ausschließlich auf eine Familienkonstellation bestehend aus Vater-Mutter-Kinder.

Auf der anderen Seite sind Kinder fluchtbedingt auch stark auf die Kernfamilie zurückgeworfen, da sie womöglich die einzigen Familienangehörigen sind, die sich in Deutschland aufhalten. Im Rahmen der Erarbeitung der Studie zeichnen sich typische Problemlagen ab, die sich auf das Kind-Eltern-Verhältnis auswirken und die im Widerspruch zu den Bedürfnissen der Kinder stehen.

Schwächung der Eltern – Verantwortung der Kinder

Die bislang gelebten familiären Werte und die bestehenden Gefüge – unabhängig von der Herkunft – werden durch die Lebenssituation in Deutschland oft erschüttert. Die Rollenverteilung ändert sich zum Teil dramatisch, was sich auf die Entwicklung der Kinder auswirkt. Sie erleben ihre Eltern als Hilfeempfänger, als hilfeschend und als hilfsbedürftig. Das Bild der starken, schützenden Eltern, die die familiären Belange selbst regeln können, wird in vielen Situationen erschüttert.⁵²

In vielen Flüchtlingsfamilien übernehmen die Kinder von Beginn an große Verantwortung. In fast allen Interviews wurde insbesondere die Rolle der Kinder als Dolmetscher für die Eltern thematisiert. Durch den schnellen Spracherwerb der Kinder werden diese bei Behördengängen, Arztbesuchen und anderen Aufgaben als Übersetzer eingesetzt. Dabei werden die Flüchtlingskinder auch für Gespräche benötigt, die ihrer Entwicklung schaden können und bei denen sie Aussagen übersetzen müssen, die sie überfordern. Zum Teil kann dies als Form der Parentifizierung angesehen werden.⁵³

Flüchtlingskinder sind im Familienkontext oft „erwachsene Kinder“: Sie müssen Erwachsene und Kinder zugleich sein. Ihr Aufwachsen ist von vielen Faktoren bestimmt, die sie selbst nicht beeinflussen können. Die in der Einleitung des Kapitels benannten drei Faktoren, die als wesentliche Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentwicklung genannt werden – „Fürsorge, Betreuung und Erziehung sowie Erfahrungen in und mit der Umwelt“ – können oft nicht bzw. teilweise nicht erfüllt werden. Am Beispiel der Erfahrungen in und mit der Umwelt wird dies besonders deutlich. Die Kinder und ihre Eltern haben sehr unterschiedliche Voraussetzungen für einen Zugang zur neuen Lebensumgebung. Eltern können ihren Kindern wenig Orientierung geben, da sie sich selbst bei ihrer Ankunft in Deutschland neu orientieren müssen. Die Kinder sind also sehr stark auf sich allein gestellt und können nicht immer auf ihre Eltern zurückgreifen.⁵⁴

Verbunden mit dem schnelleren Erwerb der deutschen Sprache finden Flüchtlingskinder außerdem oft schneller und leichter Zugang zur Gesellschaft außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen. Speziell der Schulbesuch führt dazu, dass sie, anders als ihre Eltern, schneller in Deutschland ankommen können, neue Freunde finden, neue Perspektiven kennenlernen und auch positive Erfahrungen machen. Damit sind sie gegenüber ihren Eltern im Vorteil. Durch Arbeitsverbote und Ämtergänge sind die Eltern oft isoliert, finden nur schwer Zugang zur Gesellschaft. Das schnellere Ankommen der Kinder kann zu einer sehr ungleichen Entwicklung innerhalb der Familie führen. Die Kinder können dabei durch positive Erfahrungen ihrer Familie voraus sein und sich von ihr entfernen. Das durch die Flucht unter Druck stehende Familiengefüge wird so zusätzlich belastet.

52 Vgl. hierzu Interviews mit M. Jouni und N. Duman.

53 Hierzu: Oelrich, Claudia: Flüchtlingskinderstudie / Bela-Bogen, http://www.kinderfluchtpunkt.de/site/main/m_fluechtlingskinderstudie.html (Abruf: 22.05.2014)

54 Vgl. hierzu Interview mit J. Karpenstein, U. Borkamp, L. Höppner.

Fehlende Privatsphäre und Belastungen durch das Aufenthaltsrecht

In den Unterkünften gibt es für die Kinder und Jugendlichen oft keinerlei Privatsphäre. Durch die Unterbringung in beengten Verhältnissen haben die Flüchtlingskinder faktisch keine Räume, in denen sie für sich sein können. Während beispielsweise in Baden-Württemberg die einer Person zustehende Quadratmeterzahl Ende 2013 von 4,5 auf 7 erhöht wurde,⁵⁵ wird für Empfänger von SGB II-Leistungen (Hartz IV) für eine Person 45 Quadratmeter als angemessen angesehen, dies erhöht sich je Familienmitglied um 15 Quadratmeter.⁵⁶ Besonders belastet das oft Jugendliche, die in der Pubertät nach mehr Autonomie streben.⁵⁷ Aber auch kleineren Kindern fehlt ihr eigener Raum. Es gibt zudem oft keinen Platz, um zum Beispiel innerfamiliäre Konflikte ohne Beisein von Dritten zu bearbeiten.

Auch ausländerrechtlich ist das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern oft belastet. Durch die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Kinder⁵⁸ können diese ihren eigenen Aufenthalt und den ihrer Eltern und Geschwister legalisieren. Das Verhältnis kehrt sich um: Sind zu Beginn des Aufenthalts die Eltern im Zentrum der Aufenthaltssicherung, übernehmen später oft die Kinder die Verantwortung für einen sicheren Aufenthalt der gesamten Familie. Da dieser u.a. an eine erfolgreiche schulische Laufbahn und Berufsausbildung geknüpft ist, wird die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen massiv von außen unter Druck gesetzt und begutachtet. Zu beachten ist in einer solchen Konstellation auch, dass die Eltern ihre Verantwortung für die Sicherheit der Familie, unfreiwillig an die Kinder weitergeben. Ihre Rolle wird so zusätzlich geschwächt.

Die Familien stehen vor großen Herausforderungen, um die Folgen der Flucht aus dem Herkunftsland und des Ankommens in Deutschland aufzufangen. Viele negative Einflüsse von außen wirken auf sie ein. Zudem kann eine Flüchtlingsfamilie nicht als abgeschlossener Ort betrachtet werden. Die Annahme, dass Flüchtlingskinder aufgrund der Anwesenheit ihrer Eltern nicht per se besonders schutzbedürftig sind erweist sich vor dem geschilderten Hintergrund als wenig nachvollziehbar.

Handlungsbedarf bei Kommunen und Verwaltungen

- Behörden und Verwaltungen, die mit Flüchtlingsfamilien arbeiten, sollten die Kinder nicht in erster Linie als Mittler nutzen, sondern sie als Kinder wahrnehmen und hinsichtlich ihrer eigenen Interessen ansprechen. Dafür müssen sie entsprechend geschult werden.
- Familien müssen so untergebracht werden, dass sie wie Familien leben können. Das bedeutet, dass geeignete Unterbringungsstrukturen geschaffen werden müssen, die Raum für alle Familienmitglieder schaffen. Die Standards sollten sich dabei nach den Vorgaben des SGB II richten.
- Wie andere Kinder auch, müssen Flüchtlingskinder die Möglichkeit haben, außerhalb der familiären Umgebung Bindungen aufzubauen. Dazu gehören Zugang zu Schulangeboten, Freizeitmöglichkeiten und besonders auch (Sport-)Vereinen.

55 Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 19.11.2013, http://www9.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/4000/15_4352_d.pdf (Abruf 22.5.2014)

56 <http://www.finanztip.de/recht/sozialrecht/arbeitslosengeld-II.htm>

57 Vgl. Interview mit M. Jouni.

58 § 25a AufenthG.

- Um die schwierige Situation der Kinder nicht zusätzlich zu verschärfen, sollte die Anwesenheit von qualifizierten Sprachmittlern bei allen Behördenterminen und Arztbesuchen sichergestellt werden. Durch diese einfache Unterstützung könnten sowohl Eltern als auch Kinder wesentlich entlastet werden. Auch könnte so der häufig berichtete Missstand, dass Kinder in der Schule fehlen, um als Dolmetscher zu fungieren, behoben werden.
- Die Angebote der Jugendhilfe, insbesondere die Möglichkeiten zur Förderung der Erziehung in der Familie und der Zugang zu Beratungsstellen, müssen auch Flüchtlingsfamilien von Beginn ihres Aufenthalts zugänglich sein. Die entsprechenden Stellen müssen migrationssensibel agieren, um sich auf die Bedürfnisse der Flüchtlingskinder und ihrer Familien einstellen zu können, entsprechende Weiterbildungen und Schulungen sollten angeboten werden.

„Ich sollte entführt werden.“ - Ehma1, 14 Jahre

Als Ehma1 zehn Jahre alt ist, verlässt er zusammen mit seinen Eltern und den zwei Schwestern Afghanistan. Auf der Flucht wird die Familie getrennt, und ein Jahr später kommt Ehma1 zunächst alleine in Hamburg an.

In Afghanistan lebt die Familie ein bescheidenes Leben, der Vater arbeitet auf Baustellen mit. Ehma1 muss ab dem achten Lebensjahr in einer Autowerkstatt arbeiten, um das Überleben der Familie mit zu sichern. Kurz vor seinem zehnten Geburtstag versuchen Kriminelle, den Vater um Schutzgeld zu erpressen. Sie drohen damit, Ehma1 zu entführen, sollte der Vater nicht bezahlen. Die Familie bekommt große Angst. Fehlender Schutz durch den Staat und das reale Risiko der Entführung lassen den Entschluss reifen, aus Afghanistan zu fliehen.

Der Familie gelingt es, ihr Haus zu verkaufen und Afghanistan in Richtung Iran zu verlassen. Über die Türkei und Bulgarien erfolgt die Einreise nach Europa, finanziert durch den Verkauf des Hauses. In Bulgarien wird die Familie dann getrennt. Die Mutter wird von Fluchthelfern zusammen mit den Schwestern nach Hamburg gebracht. Ehma1 muss sich von nun an alleine durchschlagen. Getrennt von der Familie gelingt es ihm, einige Zeit nach der Mutter in Hamburg anzukommen. Der Vater benötigt sehr viel länger. Über fünf Monate nach der Ankunft der anderen Familienmitglieder kommt auch er in Hamburg an.

In Hamburg lebt ein Teil der Familie des Vaters seit vielen Jahren. Ehma1, die Schwestern und die Mutter können hier in den ersten Tagen übernachten. Wie andere Asylbewerber auch müssen sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben und werden dann in einer Kleinstadt in der Nähe von Hamburg zugewiesen und untergebracht. Das Leben in der Gemeinschaftsunterbringung beschreibt Ehma1 als bedrückend und eng, die Familie hat nur einen einzigen Raum zu Verfügung.

Der Umzug in eine eigene Wohnung und seine Einschulung geben Ehma1 eine neue Perspektive. Er geht gerne zur Schule, auch wenn er dabei große Aufgaben vor sich hat. Bislang hatte er nicht die Möglichkeit, Lesen und Schreiben zu lernen, all das muss er nun in kurzer Zeit nachholen. Auch wenn sich Lehrer und Mitschüler große Mühe geben, eine spezielle Sprachförderung gibt es nicht, Ehma1 muss sich vieles alleine aneignen. Die Familie ist ihm dabei ein Rückhalt und Ehma1 zugleich Rückhalt der Familie. Bei Behördengängen unterstützt er den Vater als Dolmetscher.

Ehma1 ist mittlerweile 14 Jahre alt. Die Folgen der Flucht sind noch immer greifbar: Die Angst vor der Abschiebung ist nicht gebannt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Asylantrag abgelehnt, die Familie klagt dagegen. Ob Ehma1 in Deutschland bleiben kann, ist auch vier Jahre nach der Flucht aus Afghanistan noch ungewiss.



4. Ausgrenzung – Teil des Alltags

Flüchtlingskinder leben in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, oft in Gegenden ohne jede soziale Infrastruktur. Das bedeutet, dass die Flüchtlingsfamilien oft für sich bleiben und sozial ausgegrenzt sind. Die Wohneinrichtungen sind zudem regelmäßig überlastet und in den meisten Fällen nicht kindergerecht konzipiert.

Die Krise der deutschen Flüchtlingsaufnahme ist eine Krise für die Flüchtlingskinder. Eine Pressemitteilung des Ministeriums des Inneren Brandenburg offenbart die Dramatik:

„Trotz des Ausbaus in den vergangenen Monaten überschreite die Erstaufnahmeeinrichtung [in Eisenhüttenstadt, T.B.] ihre Kapazität. „Es ist auf Dauer nicht zu akzeptieren, dass die Asylsuchenden länger als notwendig und unter schwierigen Bedingungen in Eisenhüttenstadt bleiben müssen“, betonte Zeeb [Innenstaatssekretär Rudolf Zeeb, Ministerium des Inneren Brandenburg]. (...) In dem Erstaufnahmeheim befinden sich zurzeit etwa 300 Kinder unter 16 Jahren. Insgesamt leben derzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung knapp 700 Flüchtlinge.“⁵⁹

Politische Auseinandersetzungen um Unterbringung

In der politischen Debatte liegt der Fokus gegenwärtig auf den vermeintlichen Auswirkungen der Unterkünfte auf Anwohner und der Situation in den jeweiligen Stadtgebieten. U.a. in Berlin war dieses Thema im Sommer 2013 in den Medien dominierend.⁶⁰ Zeitgleich begehren Flüchtlinge selbst gegen schlechte Lebensbedingungen auf. Viele dieser Aktionen, wie z.B. der Refugee Protest March von Würzburg, richten sich insbesondere gegen die verbreitete Lagerunterbringung und Vorschriften wie die Residenzpflicht.⁶¹

In der deutschen Gesetzgebung gibt es verschiedene Grundlagen für die Unterbringung von Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.⁶² Nach der Aufnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung findet nach einiger Zeit eine Weiterverteilung in eine Gemeinschaftsunterkunft statt. Zentrales Paradigma ist dabei die Sicherung von Verfahrensabläufen, der schnelle Zugang bzw. Zugriff auf die Bewohner und eine gleichmäßige Verteilung über die Bundesländer.⁶³ Die besondere Situation von Kindern wird dabei nur nachrangig berücksichtigt.

⁵⁹ Pressemitteilung des Ministeriums des Inneren Brandenburg, Nr. 083/2013

⁶⁰ Vgl. hierzu fortlaufende Berichterstattung u.a. der Berliner Zeitung oder des Tagesspiegel.

⁶¹ Ausführlich: <http://www.refugeetentaction.net/index.php?lang=de>

⁶² Ausführlich: Müller, Andreas 2013: Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland – Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 55.

⁶³ Zur Entstehung des Unterbringungssystems ausführlich Pieper (2008): 45ff.

Bedingungen bei der Erstaufnahme

Bis auf wenige Ausnahmen gibt es in den Erstaufnahmeeinrichtungen keine Unterbringung mit Wohnungscharakter.⁶⁴ Aufgrund der hohen Belegungszahlen ist es zudem oft notwendig, alle Zimmer voll zu belegen, so dass die Familien noch nicht einmal in einem Raum über Privatsphäre verfügen. Im Erleben der Flüchtlingskinder bedeutet dies, dass sie nach ihrer Ankunft in Deutschland mit gänzlich unbekanntem Personen auf engstem Raum untergebracht werden. Einer Person stehen vier bis sieben Quadratmeter Wohnfläche zu. In den letzten Jahren ist die Zahl der Asylsuchenden kontinuierlich gestiegen und es zeigt sich, dass die vorherigen Planungen der zuständigen Verwaltungen nicht ausreichend waren. Die Einrichtungen sind dauerhaft überbelegt. Die Folgen tragen die Flüchtlinge und ganz besonders ihre Kinder.

Durch die kurze Aufnahmedauer ist es faktisch unmöglich, längerfristige Bindungen und Kontakte aufzubauen. Die Unterbringung in der Erstaufnahme ist immer zeitlich befristet, auch wenn die Aufenthaltszeiträume deutlich variieren können. So wird zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen aufgrund des hohen Zugangs aus der Zentralen Unterbringungseinrichtung Schöppingen gegenwärtig innerhalb von einer Woche eine Weiterverteilung veranlasst. In Eisenhüttenstadt findet diese zum Teil erst nach mehr als den gesetzlich vorgesehenen drei Monaten statt.⁶⁵

Der Zugang zu Bildungsangeboten ist in dieser Zeit eingeschränkt. Nur in Ausnahmefällen können die Flüchtlingskinder am Unterricht an Regelschulen teilnehmen. Zwar werden in der Regel in den Erstaufnahmeeinrichtungen Deutschkurse angeboten, die auch von den Flüchtlingskindern genutzt werden können. Diese werden sowohl von privaten als auch staatlichen Akteuren angeboten, z.T. sind auch ehrenamtliche Personen hier tätig. Doch sind diese nicht auf Kinder ausgerichtet und nicht mit einem regulären Schulangebot zu vergleichen.

Bei der kinderspezifischen Versorgung, wenn vorhanden, liegt der Fokus auf den jüngeren Kindern. Für erstere stehen in verschiedenen Einrichtungen zumindest rudimentäre Betreuungsmöglichkeiten in Form von Kinderzimmern, z.T. mit Betreuung, zur Verfügung. Die spezifischen Bedürfnisse von Jugendlichen werden in den Einrichtungen nicht berücksichtigt.

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften⁶⁶

Im Anschluss an die Unterbringung in der Erstaufnahme werden die Flüchtlinge in die Kommunen umverteilt. Bei den Quoten und den Verteilentscheidungen werden die Belange von Kindern nicht berücksichtigt. Es handelt sich um ein computergestütztes Verfahren, bei dem Faktoren wie die Zugangsmöglichkeiten zu Schulen keine Rolle spielen. Regelmäßig erfolgt eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Gemeinschaftsunterkünfte sind unterschiedlich groß: Zum Teil leben nur wenige Bewohner in einer Unterkunft, andere Unterkünfte sind auf hunderte Personen ausgelegt. Manche Unterkünfte sind weit abgelegen und verfügen nur über eine rudimentäre Anbindung an öffentliche Infrastruktur.⁶⁷ Andere Unterkünfte sind in Wohngebiete integriert.

Für Flüchtlingskinder ergeben sich aus dieser Unterbringungsform diverse Problemlagen. So wird u.a. auch hier von fehlender Intimsphäre in den Räumlichkeiten berichtet. Durch die räumliche Enge sind die Familien oft gezwungen, gemeinsam in ein bis zwei Räumen zu leben, die den Bedürfnissen der Kinder verschiedener Altersgruppen nicht Rechnung tragen.

⁶⁴ Vgl. Interview mit K. Oligmüller.

⁶⁵ Vgl. Interview mit D. Hüging.

⁶⁶ Vgl. zu den möglichen Folgen einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auch die Stellungnahme der Missionsärztlichen Klinik Würzburg vom 19.04.2009, http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Landtagsanhoerung/09-04-23%20Stellungnahme%20Missionsaerztliche%20Klinik%20Wuerzburg.pdf

⁶⁷ Eine Übersicht über die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften findet sich hier: <http://www.proasyl.de/de/themen/lagerkarte>

Oft werden Bad und Küche auf einem Flur von mehreren Parteien geteilt. Ein oft geschildertes Phänomen ist die Scham bzw. Angst von Flüchtlingskindern, Schulfreunde einzuladen und mit in die Gemeinschaftsunterkunft zu bringen.⁶⁸ Diese im Gesamtkontext der Flüchtlingsdiskussion als Marginalie erscheinenden Beobachtungen haben auf die einzelnen Flüchtlingskinder große Auswirkungen. Durch diese Form der Unterkunft findet nicht nur ein symbolischer, sondern auch ein faktischer Ausschluss aus der Gemeinschaft der anderen Kinder statt. Die Wohnform wirkt stigmatisierend auf die Flüchtlingskinder.

Dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auch von staatlicher Seite als Schlechterstellung gegenüber einer Unterbringung in normalem Wohnraum gesehen wird, zeigt sich am Beispiel der Gemeinschaftsunterkunft im saarländischen Lebach. Dort müssen einige Familien bereits seit über zehn Jahren leben, und sie erhalten keine Möglichkeit auszuziehen. Begründet wird dies mit der mangelnden Bereitschaft, an der eigenen Abschiebung mitzuwirken. Die Unterbringungsform fungiert hier als Sanktionsmittel. Für die Kinder bedeutet dies, dass sie z.T. in der Einrichtung geboren werden und hier aufwachsen. Sie kennen kein Leben außerhalb der Unterkunft.⁶⁹

Gesellschaftspolitisch ist die Frage der Unterbringung gegenwärtig sehr präsent. An vielen Orten, an denen neue Gemeinschaftsunterkünfte eröffnet werden sollen, gibt es Proteste aus der Nachbarschaft, insbesondere von rechtsextremen Gruppierungen und Parteien. In dieser oft aufgeheizten Atmosphäre müssen auch die Flüchtlingskinder leben und dort zur Schule gehen. Wegen ihres Wohnorts werden sie stigmatisiert und können zudem auch von rassistischer Diskriminierung betroffen sein. Zwei Beispiele aus Berlin zeigen auf unterschiedliche Art, wie sich eine solche Stimmung im Umfeld von Gemeinschaftsunterkünften auswirken kann: In Berlin-Reinickendorf wurde auf Initiative von Anwohnern ein Spielplatz-Verbot für die Kinder aus der nahen Gemeinschaftsunterkunft verhängt. Zur Begründung wurde auf den Kinderlärm verwiesen und in der Folge ein Zaun um den Spielplatz gebaut. Die Ablehnung der Anwohner gegenüber einer Gemeinschaftsunterkunft wird so direkt auf dem Rücken der Kinder ausgetragen.⁷⁰ Das zweite Beispiel ist die rassistische Mobilisierung gegen die Nutzung einer ehemaligen Schule in Berlin-Hellersdorf als Gemeinschaftsunterkunft. Der Einzug – u.a. von Familien – konnte nur unter Polizeischutz stattfinden. Die von Teilen der Anwohnerschaft ausgehende ablehnende, diskriminierende und auch zur körperlichen Gewalt aufrufende Haltung hielt auch noch Wochen nach dem Einzug an, so dass die Polizei dort weiter verstärkt präsent sein musste. Die betroffenen Familien sind aufgrund mangelnder Unterbringungsalternative aber gezwungen, unter diesen Umständen zu leben.⁷¹ Positiv zu erwähnen ist, dass sich insbesondere an Orten, an denen es rassistisch motivierte Proteste gibt, fast immer auch Bürger auf die Seite der Flüchtlinge stellen, sie mit Sachspenden und ähnlichem unterstützen.

Unterbringung in Wohnungen

In den der Studie zugrundeliegenden Interviews wurde vielfach deutlich, dass die Familien eine separate Unterbringung wünschen. Dies gilt auch für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die Unterbringung dort wird erträglicher, wenn sie in Form von separaten Wohnungen gestaltet ist und Privatsphäre zulässt. In fast allen

68 Vgl. Interview M. Jouni.

69 Vgl. Interview H. Selzer.

70 Vgl. hierzu: <http://www.berliner-zeitung.de/berlin/spielplatz-eingezaeunt-fluechtlingskinder-muessen-draussen-bleiben,10809148,23867006.html>.

71 So gab es beispielsweise in einer Unterkunft in Berlin-Hellersdorf weiterhin rassistisch motivierte Übergriffe und Drohungen.

Bundesländern gibt es dabei grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Kommunen den Familien Wohnungen zur Verfügung stellen, bzw. dass eine Kostenübernahme für die Anmietung von „normalen“ Wohnraum erfolgen kann. Zum Teil ist dieser Anspruch dahingehend eingeschränkt, dass eine Mindestaufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften vorgesehen ist oder dass bestimmte Aufenthaltstitel gewährt werden oder Verfahrensschritte abgeschlossen sein müssen.

Die Frage der Ausgrenzung ist für die Lebenssituation von Flüchtlingskindern zentral, sie manifestiert sich im Besonderen durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Gänzlich unbearbeitet sind dabei gegenwärtig noch die langfristigen Folgen einer solchen Unterbringung und damit Ausgrenzung. Beispiele von Kindern, die in Gemeinschaftsunterkünften geboren werden oder als Babys dort ankommen und über zehn, fünfzehn Jahre dort leben, werden u.a. aus Bayern und dem Saarland berichtet. Es existiert bislang keine Studie, die analysiert, welche Folgen sich aus der langen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für die Jugendlichen ergeben.

Eine weitere Hürde für viele Flüchtlingsfamilien besteht in dem in vielen Städten fehlenden günstigen Wohnraum. Gerade in Großstädten wie Hamburg, Berlin oder München fällt es ihnen schwer, Wohnraum zu finden. Neben dem knappen Angebot wird ebenfalls berichtet, dass Vermieter Bewerber mit offenkundig nicht-deutscher Herkunft bei der Vergabe benachteiligen.

Handlungsbedarf für Länder und Kommunen:

- Die Bedarfe der Flüchtlingsfamilien müssen bei der Unterbringung berücksichtigt werden. Eine Unterbringung in Wohnungen ist angebracht, dabei muss eine umfassende Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden.
- Der Zugang zu kulturellen und sportlichen Aktivitäten sollte Flüchtlingskindern erleichtert werden, um ihnen ein Ankommen zu ermöglichen. Vereine und Zivilgesellschaft können eine wichtige Rolle bei der Aufnahme und Integration spielen, sie sollten für die Belange der Flüchtlingskinder sensibilisiert werden.
- Bei Verteilungen an andere Orte sollten Fragen wie existierende Bindungen, Möglichkeiten des Schulzugangs, von Freizeitaktivitäten und des Kontakt zu anderen Kindern und Jugendlichen Berücksichtigung finden.

Ayana kommt im Alter von zehn Jahren aus Äthiopien allein nach Deutschland. Vor der Flucht ist sie bei ihren Großeltern aufgewachsen. Ihre Eltern sind bereits zuvor geflohen, sie sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten vor ihr in Deutschland angekommen. Nach ihrer Ankunft wird Ayana zusammen mit ihren Eltern untergebracht.

Als Ayana eintrifft, befinden sich die Eltern in einem Trennungsprozess, der diese sehr stark beschäftigt. Das Mädchen hat durch ihre langjährige, primäre Sozialisierung bei den Großeltern keine starke Bindung zu einem der Elternteile aufgebaut. In der Familie ist das Mädchen sehr an den Rand gedrängt, ihre Situation wird bzw. kann von den Eltern kaum beachtet werden. Diese sind mit sich, den Anforderungen des Migrationsprozesses und der eigenen Trennung stark beschäftigt. Ayana wird dabei auch Opfer innerfamiliärer Gewalt. Als Reaktion auf die Konflikte wird das Mädchen mit 13 Jahren in einer Pflegefamilie untergebracht, um Gefahren für das Kind auszuschließen und eine Perspektivklärung herbeizuführen. Dies ist für sie eine große Hilfe, in der Pflegefamilie geht es um sie, ihre Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt.

Nach der endgültigen Trennung der Eltern verspürt das Mädchen den Wunsch, unbedingt zu ihrer Mutter zurückzukehren. Sie will Verantwortung übernehmen, ihrer Mutter beistehen. Sie hat das Gefühl, sich um ihre Familie kümmern zu müssen. Ihre eigenen Interessen nimmt sie völlig zurück. Ayana ist schon früh erwachsen geworden. Sozialarbeiter, die sie zu der Zeit unterstützen, berichten von einer „inneren Anbindung“, die an ihre Familie besteht. Ayana hat aus ihrer Sicht nicht die „Erlaubnis“, auf sich selbst zu schauen und in der Pflegefamilie zu bleiben. Auch wenn sie nicht zusammen mit den Eltern lebt, erlaubt sie sich selbst nicht ihren eigenen Weg zu gehen, sondern muss weiterhin die Interessen der Eltern berücksichtigen.

Ihre Rolle, die Mutter und auch den Vater zu unterstützen, wird durch ihre sehr gute Integration möglich: Sie hat sehr gute Noten in der Schule, spielt im örtlichen Fußballverein und spricht perfekt Deutsch. All diese Fähigkeiten, die sie ihren Eltern voraus hat, bringen sie im Alter von 14 Jahren in eine Position, die sie kaum ausfüllen kann, die sie unter einen sehr großen Druck setzt. Die Übernahme der elterlichen Aufgaben und Verantwortungen durch ihre Eltern funktioniert nicht.

Ihren Platz in der deutschen Gesellschaft und dem Elternhaus zugleich hat Ayana bis heute nicht gefunden. Die Familie als kleinster Bezugsrahmen für die Kinder steht unter vielfältigem Druck. Ayanas Geschichte zeigt, welche Form der Unterstützung für Kinder in Flüchtlingsfamilien unter Umständen nötig sind, um sie auf ihrem Weg zu unterstützen.

72 Schilderung des Falls im Interview mit I. Wiesinger.



5. Fehlende kindgerechte Unterstützung

Partizipation, Teilhabe und die Wahrnehmung von Rechten können sich dann entwickeln, wenn Flüchtlingskinder und ihre Umgebung ihre Rechte kennen. Die bestehenden Beratungsangebote sind dazu nicht hinreichend entwickelt bzw. sehen sie die Flüchtlingskinder bislang nicht als ihre Zielgruppe an. Es fehlen insbesondere Informationsangebote für die Kinder und Jugendlichen.

„Ich habe nicht verstanden, was um mich herum passiert.“⁷³ Dieses Zitat eines damals zwölfjährigen Mädchens beschreibt die Situation vieler Flüchtlingskinder. Nicht verstehen können, was geschieht und die eigenen Eltern in einer ähnlichen Lage zu erleben, stellt die Kinder vor enorme Herausforderungen. Ankommen und Leben in Deutschland ist für die Flüchtlingsfamilien sehr schwierig, insbesondere wenn es ohne eine funktionierende soziale und rechtliche Unterstützung gestaltet werden muss. Ob Hilfe bei der Suche nach einem Schul- oder Kitaplatz, Vorbereitung und Begleitung im Asylverfahren, Beratung in und für die Familie – bei Flüchtlingskindern werden die existierenden Hilfsysteme nicht ausreichend angewendet.⁷⁴ Ausgehend vom möglichen Angebot lässt sich feststellen, dass es in Deutschland viele verschiedene Hilfsangebote für Kinder geben kann, wie die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe, die Sozialberatungsstellen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die Frühen Hilfen, die Verfahrensberatungsstellen oder die Jugendmigrationsdienste. Aber entweder wird der praktische Zugang aufgrund fehlender Weitervermittlung nicht ermöglicht oder die Kapazitäten der Unterstützungsstrukturen sind nicht ausreichend, so dass die Angebote nicht wahrgenommen werden können. Gerade aufgrund der fehlenden Kapazitäten und zusätzlich steigenden Flüchtlingszahlen richten sich zudem einige Angebote wie die Verfahrensberatungsstellen eher an die Eltern und nicht an die Kinder bzw. sprechen Kinder nicht explizit an.

Fehlende Aufmerksamkeit der Jugendhilfe

Für alle Kinder und Jugendlichen gibt es als Unterstützung des Erziehungsauftrags der Eltern das System der Jugendhilfe. Auch Flüchtlingskinder haben Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe, unabhängig davon, ob sie mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus, einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens oder einer Duldung hier leben.⁷⁵ Es gibt dabei eine Vielzahl von Leistungen und Maßnahmen, die die Lebenssituation für Flüchtlingskinder und ihre Familien erleichtern können beziehungsweise

⁷³ Interview mit N. Duman.

⁷⁴ Interview mit J. Karpenstein, U. Borkamp, L. Höppner

⁷⁵ § 6 SGB VIII.

könnten. Insbesondere Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie könnten viele Flüchtlingskinder unterstützen. Nicht, weil ihre Eltern nicht in der Lage sind ihre Kinder zu erziehen, sondern um die Familien in der neuen, ungewohnten Situation zu entlasten und zu begleiten. Diese Potenziale werden bislang kaum genutzt.

In den Interviews, die dem Bericht zugrunde liegen, wurde regelmäßig betont, dass die Jugendhilfe als Hilfesystem im Umgang mit Flüchtlingskindern fast nicht präsent ist. Neben der Frage der rechtlichen Anwendbarkeit wurde in den Interviews die Frage nach dem tatsächlichen Zugang zur Jugendhilfe und der Kontakt mit dem Jugendamt thematisiert. So gibt es bislang auch wenig fachliche Auseinandersetzungen mit der Gruppe der Flüchtlingskinder aus Perspektive der Jugendhilfe.⁷⁶ In den Interviews wurde deutlich, dass die Jugendämter und die Jugendhilfe die Flüchtlingskinder dann ins Blickfeld nehmen, wenn sie in regulären Lebensumständen – außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen – in Wohnungen leben.⁷⁷ Dies unterstreicht die Bedeutung der Gemeinschaftsunterkünfte als de-integrierende Unterbringungsform zusätzlich.

Ausgehend von der Rechtslage im SGB VIII haben Flüchtlingskinder nach § 6 SGB VIII Anspruch auf Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe, sofern sie in Besitz einer Duldung sind. Auch Kinder und Jugendliche, die sich im Asylverfahren befinden und über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, sind anspruchsberechtigt.⁷⁸ Internationale Regelungen, insbesondere das Kinderschutzübereinkommen, sehen eine Versorgung von ausländischen Minderjährigen zu den gleichen Standards wie inländischen Minderjährigen vor.⁷⁹

Im deutschen Recht sind diese Regeln im Aufenthaltsgesetz allerdings eingeschränkt. Im Fall eines Leistungsbezugs im Rahmen der Jugendhilfe ist eine so genannte „Ermessensausweisung“ möglich ist.⁸⁰ Das bedeutet, dass die Familien nur wegen des Bezugs von Jugendhilfeleistungen aus Deutschland ausgewiesen werden können. Auch wenn nach Aussage verschiedener Experten keine solchen Ausweisungen bekannt sind, die alleine hierauf gründen, werden Jugendhilfeleistungen so negativ bewertet. Der bloße Bezug von Leistung der Jugendhilfe kann negative aufenthaltsrechtliche Folgen haben. Der Charakter der Jugendhilfe, die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, wird durch diese Regelungen in Frage gestellt.⁸¹

Im Werkbuch „Migrationssensibler Kinderschutz“ wird auf Basis einer Vollerhebung in drei Kommunen die These dargelegt, dass es keinen Unterschied in der Quantität von Kinderschutzfällen zwischen Familien mit Migrationsgeschichte und ohne Migrationsgeschichte gibt.⁸² Auch wenn sich neu einreisende Flüchtlingsfamilien unter besonderem Druck befinden, so ist analog zu diesen Ergebnissen nicht davon auszugehen, dass die Zahl der Kinderschutzfälle signifikant höher liegt. Aus Perspektive des Verfassers ist aber unklar, ob die Jugendämter überhaupt innerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften aktiv werden. In vielen Interviews wurde die Abwesenheit der Jugendämter in den genannten Einrichtungen beklagt. Dies umfasst sowohl die Präsenz der Mitarbeitenden als auch – und das ist von großer Bedeutung – die nicht-vorhandenen Informationen über die Möglichkeiten von Jugendhilfe. So erfahren viele Flüchtlingsfamilien bei ihrer Ankunft nichts von den Angeboten, die von der Jugendhilfe ausgehen könnten.⁸³

76 Vgl. hierzu Deutsches Jugendinstitut: Top Thema Online: Traumziel Deutschland – Kinder auf der Flucht, <http://www.dji.de/index.php?id=43319>

77 Vgl. hierzu Interview mit U. Schwarz.

78 § 6 SGB VIII

79 Interview mit U. Schwarz.

80 § 55 (7) AufenthG

81 In einem im April 2014 veröffentlichten Referentenentwurf des Bundesministerium des Inneren zur Novellierung des Aufenthaltsgesetz wird die Abschaffung des § 55 (7) AufenthG angedacht.

82 Jagusch et. al.: Migrationssensibler Kinderschutz.

83 Eine Ausnahme besteht hier in Hamburg, in der dortigen Erstaufnahmeeinrichtung ist ein Büro des Jugendamts untergebracht, um über mögliche Hilfen zu informieren.

Beteiligung als Voraussetzung für den Betrieb von Einrichtungen

Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte, in denen Flüchtlingskinder leben, müssen nicht gesondert nachweisen, dass sie geeignete Lebensorte für Kinder sind und über entsprechende Beteiligungsmechanismen verfügen. Anders als im Kinder- und Jugendhilferecht verankert, gibt es keine gesonderten Betriebserlaubnisse. In § 45 (2) SGB VIII sind hier verschiedene Erteilungsvoraussetzungen für eine Einrichtung, „in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“ (§ 45 SGB VIII) für eine Betriebserlaubnis vorgesehen: eine geeignete Ausstattung, Unterstützung der gesellschaftlichen Integration, keine Einschränkung der medizinischen Versorgung und die Schaffung geeigneter Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche. Viele der gegenwärtig belegten Aufnahmeeinrichtungen werden diesen Anforderungen nicht gerecht.

Aus Kinderrechtsperspektive ist in besonderem Maße die Schaffung geeigneter Beteiligungsverfahren von Bedeutung. Art. 12 KRK sichert jedem Kind das Recht auf Gehör zu.⁸⁴ So muss es möglich sein, dass Kinder ihre Umgebung maßgeblich mitgestalten und verändern können, dass sie ihre Sorgen und Wünsche artikulieren können und dass es klare Beschwerdeverfahren in aus Kinderperspektive schwierigen Situationen gibt – sei es in Bezug auf die Eltern, andere Bewohner oder die Einrichtung selbst.

Asylbewerberleistungsgesetz

Die materiellen Leistungen für Flüchtlingskinder bemessen sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Im Jahr 2012 erhielten 51.000 Minderjährige⁸⁵ Leistungen nach diesem Gesetz, aufgrund der gestiegenen Zahlen der Asylsuchenden wird sich diese Ziffer seitdem deutlich erhöht haben. Trotz der gestiegenen Regelsätze für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts⁸⁶ werden Flüchtlingskinder weiterhin durch drei Mechanismen stark eingeschränkt: Zum einen ist die medizinische Versorgung auf die Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ reduziert.⁸⁷ Alle Untersuchungen müssen jeweils durch die zuständigen Ämter genehmigt werden. Es findet hier eine klare Ungleichbehandlung im Gegensatz zu anderen hier lebenden Kindern statt. Welche Auswirkungen diese systematische Benachteiligung beim Zugang zu medizinischer Versorgung haben können, zeigt u.a. der Fall des eineinhalbjährigen Leonardo. Seinen Eltern wurde durch Mitarbeitende der Erstaufnahmeeinrichtung im fränkischen Zirndorf der Zugang zu einem Krankenhaus in einer konkreten Notsituation verweigert, so dass der Junge noch knapp drei Jahre später unter den Folgen leidet.⁸⁸

Zum zweiten ist im AsylbLG auch das Sachleistungsprinzip verankert, das den Kommunen ermöglicht, Flüchtlingskinder und ihre Familie mit Essenspaketen zu versorgen.⁸⁹ Neben dem Verlust der Wahlmöglichkeit des eigenen Essens entsprechen die Essenspakete auch nicht immer Standards, die eine altersgerechte Ernährung der Flüchtlingskinder gewährleisten. Mittlerweile sinkt die Zahl der Kommunen, die den Flüchtlingen Bargeld zur selbstbestimmten Versorgung mit Lebensmitteln auszahlen.

84 Vgl. hierzu RunderTisch Heimerziehung; Abschlussbericht, S. 40.

85 Vgl. Statistisches Bundesamt: Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen 2012, <http://bit.ly/1mCcGds>.

86 Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 1 BVL 2/11 vom 18. Juli 2012.

87 § 4 AsylbLG.

88 Siehe u.a. Prozess um krankes Flüchtlingskind, <http://www.sueddeutsche.de/bayern/prozess-um-krankes-fluechtlings-kind-mitarbeiter-des-aufnahmelagers-zu-geldstrafen-verurteilt-1.1937904>.

89 § 3 AsylbLG.

Daneben enthält das AsylbLG drittens Sanktionsmöglichkeiten, die es ermöglichen die Leistungen auf ein Minimum zu reduzieren.⁹⁰ Von diesen Anspruchseinschränkungen sind die Kinder besonders stark betroffen.

Zugang zu Kitas

Ausgehend von der Tatsache, dass viele Flüchtlingskinder längerfristig in Deutschland verbleiben, kommt integrativen Maßnahmen wie bspw. der Zugang zu Kindertagesstätten eine zentrale Bedeutung zu. Aber wie auch im Bereich der Schulbildung erscheint es fraglich, ob alle Flüchtlingskinder hier adäquat versorgt werden. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus wird deutlich, dass nur ein sehr geringer Teil der ein- bis sechsjährigen Flüchtlingskinder in Kindertagesstätten aufgenommen wird.⁹¹ Zwar liegen aus anderen Bundesländern keine vergleichbaren Zahlen vor, aber es ist naheliegend, dass sich die Lage dort ähnlich darstellt. Dies liegt einerseits an der generell großen Nachfrage nach Kita-Plätzen und andererseits an der geringen Beachtung der Flüchtlingskinder.

Möglichkeiten der Beratung

Es fehlen Beratungskapazitäten, die die Familien durch die schwierige Situation begleiten und die insbesondere die Rolle der Kinder beachten. In den Interviews mit den Beratungsstellen wurde regelmäßig betont, dass sich die Beratung in erster Linie an die Eltern richtet. Es gibt einerseits keine Kapazitäten für eine Einbeziehung der Kinder in die Beratung. Andererseits wird diese Notwendigkeit offenkundig auch nicht von öffentlicher Seite gesehen und finanziell ermöglicht.⁹² Entsprechende Beratungsprozesse können durch unterschiedliche Institutionen durchgeführt werden, seien es Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen oder Verfahrensberatungsstellen. Dabei ist aber zu beachten, dass die entsprechenden Zugänge niedrigschwellig sein sollten, um die Flüchtlingskinder erreichen zu können.

Eine Chance für die Jugendlichen können dabei die Jugendmigrationsdienste sein. Diese sind auch für die Begleitung und Unterstützung von Flüchtlingskinder zuständig. Nach Aussagen von Interviewpartnern wird dies in der Praxis aber nicht flächendeckend umgesetzt, so dass die Jugendlichen von dieser Seite nur wenig Unterstützung erfahren.⁹³

Auch weil die Kinder eine wichtige Funktion innerhalb der Familien spielen, wäre es notwendig, ihre Belange von Beginn an stärker in den Fokus zu nehmen. Nur wenn ihnen eine Orientierung ermöglicht wird, können sie ihre Bedürfnisse artikulieren und ihre Rechte in Anspruch nehmen.

90 § 1a AsylbLG.

91 Kleine Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE) vom 25. April 2013 und Antwort Jugendhilfeangebote für Flüchtlingskinder, Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/11976.

92 So gibt es bspw. in den von der EU-mitfinanzierten Fonds zur Unterstützung Asylsuchender und Flüchtlinge nur sehr eingeschränkt Mittel für die konkrete Beratung von Kindern in Familien.

93 Vgl. hierzu Interviews mit Beck und Rieger. Bislang nehmen nur wenige JMDs ihre Verantwortung wahr, dies liegt u.a. in den komplexen Aufgaben und der fehlenden Ausstattung.

Handlungsbedarf für Bund und nachgeordnete Verwaltungen:

- Die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrensberatungsstellen müssen für eine kindgerechte Beratung personell und finanziell ausreichend ausgestattet werden.

Handlungsbedarf für den Bund:

- Die Versorgung von Flüchtlingen sollte sich an den geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs orientieren. Das Asylbewerberleistungsgesetz enthält derzeit eine strukturelle Benachteiligung insbesondere hinsichtlich der Krankenversorgung und der Unterbringung. Es benachteiligt durch das Sachleistungsprinzip und es ermöglicht Sanktionsmöglichkeiten, von denen insbesondere Kinder betroffen sind.
- Die Bundesregierung und die zugehörigen Verwaltungen sollten kindergerechte Informationsangebote zu den Bereichen Asyl/Aufenthalt, Rechte, Zugang zu Bildung und Arbeit zur Verfügung stellen, um die Rechte und die Position der Flüchtlingskinder zu stärken.
- Unterkünfte nach § 44 AsylVfG, in denen Flüchtlingsfamilien leben, sollten betriebserlaubnispflichtig werden. Eine Orientierung bieten die Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII, in denen u.a. klare Vorgaben für die Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen gefordert werden.
- Die Jugendmigrationsdienste müssen dahingehend ausgestattet und fortgebildet werden, dass eine Unterstützung für Flüchtlingskinder immer möglich ist.

Handlungsbedarf für Kommunen und nachgeordnete Verwaltungen:

- Die Jugendhilfe muss ihre Erreichbarkeit für die Kinder und ihre Familien verbessern. Es bedarf einer niedrighschwellig, einfachen Kontaktmöglichkeit in allen Erstaufnahmeeinrichtungen und in den Gemeinschaftsunterkünften. Dies impliziert die interkulturelle Öffnung der Dienste.
- Die kommunalen Ombudsstellen und Kinderinteressenvertretungen sollten auch die Kinder in Flüchtlingsunterkünften gezielt ansprechen und sie über ihre Rechte aufklären.

„Ich möchte etwas in meinem Leben erreichen“ - Liridon, 20 Jahre

2009 kommt Liridon im Alter von 16 Jahren mit seiner Mutter aus dem Kosovo nach Deutschland. Vor der Perspektivlosigkeit des Kosovos und der immer wieder aufflammenden Gewalt flüchten sie über Dortmund nach Hamburg. Hier leben sie seitdem, bislang noch ohne festen Aufenthalt. Der Asylantrag und das darauf folgende verwaltungsgerichtliche Verfahren verlaufen negativ, aber schon die Verwaltungsrichterin lobt Liridon in der Verhandlung für seine guten Deutschkenntnisse und seine Integrationsbemühungen. Gegenwärtig kämpft Liridon vor der Härtefallkommission um einen sicheren Aufenthaltsstatus.

So steinig und schwer Liridons Weg zu einem festen Aufenthaltsstatus ist, so gerade verläuft sein schulischer und beruflicher Werdegang. Im Kosovo war Liridon neun Jahre zur Schule gegangen, kommt aber ohne Kenntnis der deutschen Sprache nach Deutschland. Hier schafft er es in eineinhalb Jahren, den Realschulabschluss abzulegen, und zwar mit guten und sehr guten Noten. Die Suche nach dem Ausbildungsplatz fällt ihm dann auch relativ leicht, er kann zwischen zwei Angeboten wählen. Seine Ausbildung zum Lagerlogistiker am Flughafen in Hamburg wird er im Sommer 2014 erfolgreich abschließen, da sind sich sowohl sein Chef als auch Liridon selbst sehr sicher.

Nicht nur für sich übernimmt Liridon große Verantwortung, sondern auch für seine Mutter. Gemeinsam leben sie bislang in einer kleinen Wohnung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die Mutter ist schwer krank und benötigt ständige Unterstützung. Die zuständigen Behörden sehen trotzdem keine Notwendigkeit, ihr einen sicheren Aufenthaltstitel zu geben. Die Einheit der Familie spielt bei einem jungen Erwachsenen wie Liridon keine Rolle mehr. Es wird nicht gewürdigt, dass er es ist, der sich um die Mutter kümmert und mit für sie sorgt und dass er das bereits tat, als er noch ein Kind war.

Diese zwei Facetten sind typisch für die Lebenssituation von Flüchtlingskindern und -jugendlichen. Liridon muss sein eigenes Leben aufbauen und sich gleichzeitig um seine Mutter kümmern.

Liridon hat in der Zwischenzeit seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und arbeitet als Fachkraft für Lagerlogistik am Flughafen Hamburg.

6. Kampf um Bildung

Schule, Ausbildung und Berufseinstieg sind für Flüchtlingskinder oft die wichtigste Zukunftsperspektive. In vielen Fällen sind sie aber auch der einzige Weg, eine Aufenthaltssicherung für sich und ggf. auch die Familie zu erreichen. Trotzdem stehen gezielte Förderinstrumente nur eingeschränkt oder gar nicht zur Verfügung. Der lange Weg zu Bildungserfolg und Beruf ist voller Hürden, oft ermöglicht nur durch die Unterstützung von engagierten Einzelpersonen und Initiativen.

Über viele Jahre standen junge Flüchtlinge nicht im Fokus bildungspolitischer Maßnahmen. Einerseits liegt dies an der relativ kleinen Gruppe im Vergleich zur Gesamtzahl aller Schüler in Deutschland. Viel schwerer wiegt aber bis heute, dass eine angemessene Förderung von Flüchtlingskindern nicht Teil von bildungspolitischem Agieren war. Deutlich wird dies u.a. daran, dass sich die Kultusministerkonferenz erst seit kurzer Zeit intensiv mit dem Thema beschäftigt.⁹⁴ Das wachsende Problembewusstsein hat zu einer Vielzahl von Maßnahmen geführt, die die Möglichkeiten der jungen Menschen verbessert haben. Aber die grundlegende Problemlage besteht weiter: Schulbildung und Ausbildung sind abhängig vom Aufenthaltsstatus und nicht vom Wunsch zu lernen.

Bildung im Fokus der Öffentlichkeit

Neben der Frage des Bleiberechts ist der Zugang zu Bildung und Ausbildung der Lebensbereich von Flüchtlingskindern, der am meisten in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Dies lässt sich im Wesentlichen auf zwei Entwicklungen zurückführen: Die Bedeutung der Bildung bei der gesellschaftlichen Integration wird mittlerweile übergreifend als maßgeblich angesehen, so dass eigentlich ein breiter Konsens besteht, auch Flüchtlingskindern Zugang zu gewährleisten.⁹⁵ Zudem wurde das Thema des Bildungszugangs auf vielfältige Weise in politischen Prozessen thematisiert. So machen junge Flüchtlinge und ihre Unterstützer regelmäßig auf die benachteiligenden Strukturen aufmerksam in Form von Demonstrationen, Studien, Veranstaltungen und Tagungen.⁹⁶ Auch in Dialogforen zwischen Bundesregierung, Verwaltungen und Nichtregierungsorganisationen ist die Frage der Bildungsmöglichkeiten oft thematisiert worden.⁹⁷

Daneben gibt es ein starkes Engagement von lokalen Initiativen, die vor Ort für eine Verankerung der Forderung nach einem Bildungszugang für junge Flüchtlinge gesorgt haben. Und auch in wissenschaftlichen Diskursen ist die Frage der Bildung das am häufigsten bearbeitete Thema.⁹⁸

94 Die Jugendinitiative Jugendliche ohne Grenzen sucht seit 2012 dem Dialog mit den Bildungsministern, siehe: <http://bildung.jogspace.net/2012/09/11/erneutes-gesprach-bei-der-kmk/> (Abruf: 22.5.2014)

95 Vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland – Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer, S. 97 ff.

96 www.jogspace.net

97 Bspw. Thematisches Netzwerk Bleiberecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

98 Vgl. bspw. Maren Gag / Franziska Voges: Inklusion auf Raten.

Die wichtigen Nebeneffekte des Bildungserfolgs

Für die Jugendlichen selbst hat ein möglicher Bildungserfolg darüber hinaus noch eine weitere Bedeutung: Die positiven Folgen eines erfolgreichen Bildungsabschlusses im Rahmen von Bleiberechtsverfahren, bei Härtefallkommissionen, etc. sind für viele Flüchtlingskinder Ansporn und Druck zugleich, möglichst schnell in Deutschland einen Abschluss zu erlangen. Ansporn, weil es für viele nach einem gescheiterten Asylverfahren die Möglichkeit bietet, einen Beitrag zu einer weiteren Chance auf einen sicheren Verbleib zu leisten. Und Druck, weil die Bildungskarrieren der Flüchtlingskinder unter Umständen den Aufenthalt der Eltern sichern.

In den Interviews, die im Rahmen des Berichts mit Flüchtlingsjugendlichen und ehemaligen, mittlerweile erwachsenen Flüchtlingskindern geführt wurden, wurde dem Thema Bildung, Ausbildung und Studium sehr hohe Priorität beigemessen. Auch die Kampagne „Bildungslos“ der Selbstorganisation von jungen Flüchtlingen – Jugendliche ohne Grenzen – widmet sich ganz besonders diesem Thema. Bildung und Ausbildung sind dabei nicht nur Werkzeuge, um einen Aufenthaltsstatus zu erreichen, sondern dienen auch der Perspektiventwicklung in Deutschland. Gerade für Kinder und Jugendliche, die langjährig in Deutschland geduldet sind und deren künftiger Lebensort auch in den meisten Fällen in Deutschland sein wird, sind Bildung, Ausbildung/Studium und der Berufseinstieg der einzige Weg in die Selbstständigkeit. Diese scheinbare Selbstverständlichkeit ist für viele Flüchtlingskinder weiterhin ein komplizierter Hürdenlauf mit ungewissem Ausgang.

Problemlagen zum Thema Bildung

Im Rahmen des Berichts wurden zum Thema Bildung verschiedene Problemlagen identifiziert, von denen drei hier exemplarisch dargestellt werden sollen:

- 1) Die Einschulung ist für die Kinder und Jugendlichen oftmals ein kompliziertes Unterfangen.** Nicht immer sind Schulplätze vorhanden und oftmals stehen keine passenden Sprachlernangebote gleich zu Beginn des Aufenthalts zur Verfügung. So sind die Familien oftmals auf Unterstützung durch Dritte angewiesen, um überhaupt einen Schulplatz zu erhalten.⁹⁹ Insbesondere während der Zeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen besteht nur eingeschränkter Zugang zu Deutschkursen, die sich in der Regel auch nicht speziell an Kinder und Jugendliche richten.
- 2) Vor allem für Schüler über 16 Jahren gibt es oft große Probleme bei der Einschulung, da sie keine Schule mehr finden, die sie aufnimmt.** So ist es durchaus möglich, dass der Bildungswunsch der Jugendlichen unerfüllt bleibt. Diese Situation ist für viele Jugendliche schwer nachvollziehbar und stellt gleichzeitig eine große Hürde dar, da sie ohne Abschluss faktisch keine Möglichkeit haben, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Als Reaktion auf die Situation der älteren Flüchtlingskinder haben sich an vielen Orten auf private Initiative hin Schulprojekte für junge Flüchtlinge gebildet, die sich dieser Gruppe speziell annehmen. Das kann die Notlage der Jugendlichen zwar lindern. Der Rechtsanspruch der Jugendlichen auf einen Zugang zu Bildung, der auch in diversen internationalen Normen festgelegt ist, wird so nicht erfüllt und die Erfüllung der Pflicht wird in die Hände Privater delegiert.¹⁰⁰
- 3) Neben den Schwierigkeiten beim Einstieg gestalten sich ebenfalls die Übergänge in die weiteren Bildungs- bzw. Ausbildungsverhältnisse sehr schwierig.** Dies ist auf

⁹⁹ Vgl. Kanalan, Ibrahim, Die Situation von jungen (begleiteten) Flüchtlingen in Berlin und die Möglichkeit der politischen Arbeit und Interessenwahrnehmung für junge Flüchtlinge, in: Betreuung und Beteiligung – Dokumentation der Herbsttagung des Bundesfachverbands UMF 2013, S. 12ff.

¹⁰⁰ Zu den internationalen Rechtsnormen siehe u.a. Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention.

die auch weiterhin restriktiven ausländerrechtlichen Regelungen zurückzuführen. So ist die Aufnahme von Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen in Fällen von Geduldeten abhängig von der Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese Restriktionen konterkarieren die möglichen Erfolge der Schulen und Bildungsprojekte. Von ebenso großer Bedeutung ist die finanzielle Unterstützung von Ausbildung und Studium durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Diese beiden Förderinstrumente sind für jugendliche Flüchtlinge aufgrund der langen Voraufenthaltszeiten nur schwer zugänglich, so dass eine Ausbildung oder ein Studium oftmals an der Finanzierung scheitern.

Die drei dargestellten Felder behandeln die Probleme nicht erschöpfend. Aufgrund der kommunalen Zuständigkeiten ergeben sich mitunter sehr unterschiedliche Problemlagen. Auch die Handhabung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörden unterscheidet sich zwischen den Kommunen, so dass es den Jugendlichen in einigen Kommunen sehr viel leichter fällt als in anderen, eine Ausbildung oder auch ein Praktikum zu beginnen.

Erfolg durch individuelle Unterstützung

Ein zentraler Erfolgsfaktor bei allen Bildungsangeboten, die jungen Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit widmen, ist eine intensive Betreuung. Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen, Klärung von aufenthaltsrechtlichen Fragen oder der Unterstützung bei anderen Angelegenheiten, die den Lernerfolg behindern, kann eine aktive Schulsozialarbeit die Kinder und Jugendlichen nachhaltig unterstützen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Fehlen von entsprechenden Betreuungsstrukturen den Erfolg von Bildungsangeboten in Frage stellen kann. Auch hier zeigt sich, dass erst bei entsprechender Aufmerksamkeit und Unterstützung ein Lernerfolg wahrscheinlich wird. Ohne die Unterstützung durch Dritte ist es für Flüchtlingskinder in Deutschland deutlich schwerer, Bildungserfolge zu erlangen. Dies zeigt sich insbesondere in den Erfahrungen von verschiedenen Bildungsprojekten für junge Flüchtlinge, die immer als eines der zentralen Kriterien für den Erfolg eine nachhaltige Förderung benennen. Eine Ergänzung finden diese Angebote oftmals auch durch eine Unterstützung durch ehrenamtliche Kräfte.

Handlungsbedarf für den Bund:

- Die Zugangsbeschränkungen zu BAföG und BAB müssen abgebaut werden, die gegenwärtig bestehenden Sperrfristen behindern die möglichen Bildungserfolge von Flüchtlingskindern.

Handlungsbedarf für die Bundesländer und die Kommunen:

- Die Regelschulen müssen sich für Flüchtlinge öffnen. Neben speziellen Förderprogrammen müssen junge Flüchtlinge auch gezielt individuell gefördert werden, um höherwertige Bildungsabschlüsse zu erwerben.
- Willkommensklassen, Schulsozialarbeit, Sprachförderung und passende Unterrichtsmaterialien können den Flüchtlingskindern den Einstieg in eine gelingende Bildungskarriere erleichtern. Gerade der Wert der Schulsozialarbeit erscheint als zentraler Schlüssel für den Erfolg der Bildungsverläufe.
- Das Recht auf Bildung muss ohne diskriminierende Ausschlüsse gewährt werden, es bedarf dazu einer ausreichenden Planung, um geeignete Schulplätze zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere für Jugendliche über 16 Jahre.



7. Fazit: Unterstützung für Flüchtlingskinder ist nötig und möglich

In erster Linie Kinder – der Anspruch und die Verpflichtung, alle Kinder in Deutschland aufgrund ihrer Minderjährigkeit dem Kindeswohl entsprechend zu behandeln, wird für Flüchtlingskinder oft nicht eingehalten bzw. umgesetzt. Ob beim Bildungszugang, den Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung, der Beachtung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren oder durch soziale Ausgrenzung: Die Benachteiligungen und Hindernisse machen die Kindheit der Flüchtlingskinder zu einem Hürdenlauf mit offenem Ausgang.

65.000 Flüchtlingskinder sind gegenwärtig von den geschilderten Umständen betroffen, die steigenden Zahlen der Asylbewerber werden zu einem Wachsen der Gruppe führen. Wie Zahlen der Bundesregierung zeigen, bleibt ein großer Teil der jungen Menschen langfristig in Deutschland. Die angekündigten Regelungen zum vereinfachten Zugang zu einem Bleiberecht für die Flüchtlingskinder sind dementsprechend sinnvoll. In Widerspruch mit diesen Änderungen stehen die Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen, der problematische Bildungszugang oder die täglich erfahrene Ausgrenzung. Ein kindeswohlorientierter Umgang mit Flüchtlingskindern sollte vom ersten Tag an die Interessen der Kinder maßgeblich mitberücksichtigen – unabhängig davon wie lange die Kinder in Deutschland verbleiben.

Die Ambivalenz der Lebenssituation wird ersichtlich, wenn man einerseits die Ausschließungsprozesse beobachtet und andererseits sieht, wie viele Aufgaben und Verantwortungen die Kinder und Jugendlichen übernehmen. Sie werden übersehen und sind dennoch wichtiger, zentraler Teil der Familien und auch Ansprechpartner für Behörden und Verwaltungen.

Entscheidend beeinflusst wird die Lebenssituation der Flüchtlingskinder durch das Engagement von verschiedenen Initiativen, Einzelpersonen, Wohlfahrtsverbänden und einigen Behörden, die versuchen ihren Handlungsspielraum zu nutzen und sich für die Kinder und Jugendlichen einzusetzen. Es gibt Möglichkeiten, Flüchtlingskinder zu unterstützen und ihre Lebenssituation positiv zu verändern. Viele dieser Initiativen beheben so Mängel, die durch restriktive Gesetze und Verordnungen entstehen. Zu den positiven Entwicklungen zählt auch der Einsatz der Flüchtlingskinder für ihre Rechte. Seit vielen Jahren sind vor allem jugendliche Flüchtlinge aktiv, um ihre Rechte einzufordern und Veränderungen anzuregen.

Es ist möglich, Flüchtlingskinder im Alltag konkret zu unterstützen und so ihre Lebenssituation zu verbessern – dazu zum Abschluss einige Beispiele:¹⁰¹

101 Neben den hier beispielhaft genannten Projekten gibt es noch viele weitere Initiativen für Flüchtlingskinder.

Unterbringung der Christlichen Flüchtlingshilfe Egelsbach

Die Unterkunft der Christlichen Flüchtlingshilfe ist speziell auf Flüchtlingsfamilien ausgerichtet. Alle Familien kommen in Wohnungen unter und es bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur sozialen und rechtlichen Unterstützung – verbunden mit einer Einbindung durch zivilgesellschaftliche Akteure.

Jugendhilfe: Jugendamt Hamburg in Erstaufnahmeeinrichtungen

In Hamburg ist das Jugendamt in den Gemeinschaftsunterkünften mit einem eigenen Büro präsent, um für alle Interessierten einen niedrigschwelligen Kontakt zu ermöglichen.

Bildung: Berufsschulzugang für alle bis 25 in Bayern

In Bayern wird Flüchtlingskindern und -Jugendlichen die Chance gegeben, bis zum 25. Lebensjahr die Berufsschule zu besuchen. Über ganz Bayern verteilt gibt es mittlerweile spezialisierte Klassen zur Aufnahme von Flüchtlingskindern.

StUBs – Selbstbestimmt durch Unterstützung und Begleitung

Das Projekt StUBs der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen unterstützt gezielt besonders Schutzbedürftige Flüchtlinge, darunter auch Flüchtlingskinder. Ziel ist eine ganzheitliche Versorgung, „dies umfasst die aufenthaltsrechtliche, sozialrechtliche und psychosoziale Beratung ebenso wie die Begleitung zu Terminen mit Behörden, Ärzt/Innen oder Rechtsanwält/Innen und die fallspezifische Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Beratungsstellen.“

Projekt Schlauberger

Im Schuljahr 2004/2005 gründete die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) in Münster das Paten-Projekt „Schlauberger“, in dem ehrenamtlich engagierte Erwachsene (Grund-)Schulkindern mit Flucht- und Migrationshintergrund bei den Hausaufgaben und beim Deutschlernen helfen.

DJI Top Thema

Im Januar veröffentlichte das Deutsche Jugendinstitut ein Dossier zum Thema „Traumziel Deutschland: Kinder auf der Flucht“, ein weiterer Schritt zur Integration des Themas in den allgemeinen Kanon der Kinder- und Jugendhilfe.

Unterbringung in Wohnung / Leverkusener Modell

Seit 2000 bringt die Stadt Leverkusen Flüchtlingsfamilien grundsätzlich in Wohnungen unter. Dies spart nicht nur Kosten für die Kommune, sondern ermöglicht in erster Linie den Familien und ihren Kinder einen angemessenen Lebensraum.

Gemeinsame Schulung von Jugendämtern und Ausländerbehörden zur Bedeutung des Kindeswohls

Das Kindeswohl als gemeinsamer Nenner im Handeln von Jugendämtern und Ausländerbehörden – der Internationale Sozialdienst versucht seit einigen Jahren gezielt Mitarbeitende von Behörden weiterzubilden, die mit Flüchtlingskindern arbeiten.

Initiativen zur Unterstützung von Flüchtlingen

In vielen Kommunen haben sich Initiativen gegründet, die Flüchtlinge und insbesondere auch Flüchtlingskinder unterstützen, oftmals auch als Reaktion auf rassistisch motivierte Übergriffe und Proteste.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII - Sozialgesetzbuch VIII

AufenthG - Aufenthaltsgesetz

AsylVfG – Asylverfahrensgesetz

AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

ABH – Ausländerbehörde

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees

KRK – UN-Kinderrechtskonvention

BAB – Berufsausbildungsbeihilfe

BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz

GRC – Grundrechtecharta der Europäischen Union

Liste der für die Studie interviewten Personen

Name	Institution/ Funktion
Abbas	Junger Flüchtling
Beck, Annina	Diakonisches Werk Potsdam - Projekt Clever
Bethke, Maria	Ev. Dekanat Gießen - Verfahrensberatung
Borkamp, Ullika	Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen, Berlin
Büchner, Antje-Christin	Flüchtlingsrat Thüringen
Charour, Walid	Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten, Berlin
Dahmen, Dagmar	Ausländerbehörde Köln
Dölz, Katrin	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, AS Berlin
Duman, Newroz	Jugendliche ohne Grenzen
Eckeberg, Dietrich	Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Ehmal	Junger Flüchtling
Eisenhuth, Franziska	Universität Bielefeld
Hofmeister, Hans-Georg	Flüchtlingsrat Niedersachsen
Höppner, Lea	Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen, Berlin
Hüging, Dominik	Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender, Münster
Karpenstein, Johanna	Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen, Berlin
Liridon	Junger Flüchtling
Meier, Wolfgang	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, AS Berlin
Oelrich, Claudia	fluchtpunkt Hamburg
Okuomose, Nicole	fluchtpunkt Hamburg

Oligmüller, Katja	UNHCR
Rieger, Uta	UNHCR
Rommel, Edda	Flüchtlingsrat Niedersachsen
Ruslan	Junger Flüchtling
Schoeninger, Verone	Ev. Flüchtlingshilfe Egelsbach
Schröder, Susanne	Rechtsanwältin Hannover
Schwarz, Ulrike	Internationaler Sozialdienst
Selzer, Helmut	Caritas Sozialdienst Lebach
Steinhauser, Monika	Münchener Flüchtlingsrat
Wiesinger, Irmela	Jugendamt Main-Taunus-Kreis

Dokument- & Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin (2013): Antwort des Senats auf Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE), Drs. 17/11976.

Angenendt, Steffen (2000): Kinder auf der Flucht – Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013): Dienstanweisung – unveröffentlicht.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014): Das Bundesamt in Zahlen 2013.

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2013): Kinder Zweiter Klasse – Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge.

Committee on the Rights of the Child (2013): General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1).

Deutscher Bundestag (1990): Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, BT-Drs.: 11/6321.

Deutscher Bundestag (2013): Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs.: 17/14812.

Deutscher Bundestag (2013): Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestags, Innenausschuss Wortprotokoll Nr. 17/101 vom 15. April 2014.

Deutscher Bundestag (2014): Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs.: 18/1394.

Deutscher Bundestag (2014): Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken, BT-Drs.: 18/782.

DJI Impulse 105 (2014): (Über)Leben – Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland.

DJI Top Thema (2014): Traumziel Deutschland: Kinder auf der Flucht, Ausgabe Januar.

Gag, Maren / Voges, Franziska (2014): Inklusion auf Raten – Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit.

Jagusch, Birgit / Sievers, Britta / Teupe, Ursula (2012): Migrationssensibler Kinderschutz.

Johannson, Susanne (2014): Empirie, Forschungsstand und Forschungsbedarf zu begleiteten Flüchtlingskindern in Deutschland, in: DJI Top Thema Januar 2014, <http://www.dji.de/index.php?id=43324>.

Kanalan, Ibrahim (2013): Die Situation von jungen (begleiteten) Flüchtlingen in Berlin und die Möglichkeit der politischen Arbeit und Interessenwahrnehmung für junge Flüchtlinge, in: Betreuung und Beteiligung - Dokumentation der Herbsttagung des Bundesfachverbands UMF.

Lagarde, Paul 2009: Anlage zur Denkschrift Kinderschutzübereinkommen, Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in: Bundesrat-Drucksache 14/09.

Landtag von Baden-Württemberg (2013): Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften.

Missionsärztliche Klinik Würzburg (2009): Zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern - Stellungnahme des Missionsärztlichen Instituts Würzburg.

Müller, Andreas (2013): Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland - Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 55.

Oelrich, Claudia (2007): Flüchtlingskinderstudie / Bela-Bogen.

Ohne Autor (2014): Drastischer Anstieg von Angriffen auf Asylbewerber in Deutschland, in: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2014-03/rechtsextremismus-asylbewerber-angriffe>.

Pieper, Tobias (2008): Die Gegenwart der Lager Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik.

Pro Asyl (2013): EU-Flüchtlingspolitik, <http://www.proasyl.de/de/themen/eu-politik/>.

Pro Asyl (2013): Pushed Back – Systematische Menschenrechtsverletzungen an den griechisch-türkischen See- und Landgrenzen, http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2013/Summary_Faelle_Deutsch_Pushed_Back.pdf

Pro Asyl, Diakonisches Werk Hessen/Nassau (2013): Schutzlos hinter Gittern – Abschiebehaft in Deutschland.

Runder Tisch Heimerziehung (2010), Abschlussbericht.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2014): Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland – Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer

Statistisches Bundesamt (2012): Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen.

UNHCR 2010: APD-Study, Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for law and practice.

Werner (2006): Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß entwickeln zu können?, in: Kindler et. al.: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst

Impressum

Deutsches Komitee für UNICEF, Köln 2014

In Auftrag gegeben beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Autor: Thomas Berthold



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Die Ergebnisse, Interpretationen und Schlussfolgerungen des Autors in der Studie geben nicht unbedingt die Position von UNICEF wieder.

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, setzt sich im Auftrag der UN-Generalversammlung weltweit für den Schutz der Kinderrechte ein. Die Grundbedürfnisse aller Kinder zu sichern, jedem Kind ein gutes Aufwachsen und eine Entwicklung zu ermöglichen, die seinen Fähigkeiten entspricht – das ist die Aufgabe von UNICEF. Auch in Deutschland ist UNICEF eine wichtige Stimme für Kinderrechte – für mehr Beteiligung und gleiche Bildungschancen, gegen Kinderarmut und soziale Ausgrenzung.

Redaktion: Kerstin Bückler (verantwortlich),
Lena Dietz, Dr. Sebastian Sedlmayr

Fotos: © UNICEF DT/2014/Lena Dietz

Alle Fotos entstanden während eines „One Minutes“ Workshops.
www.theoneminutesjr.org

Die abgebildeten Kinder sind nicht identisch mit den interviewten Kindern und Jugendlichen.

Weitere Informationen:

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104
50969 Köln

Tel: 0221-936500
mail@unicef.de

www.unicef.de

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104, 50969 Köln
Tel.: 0221/93 65 00
www.unicef.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE 57 3702 0500 0000 300 000
BIC: BFSWDE33

unicef 
Gemeinsam für Kinder